

HAGEN KELLER

## Die internationale Forschung zur Staatlichkeit der Ottonenzeit\*

Die Einleitung zur nächsten Sektion soll nicht vorweg alles kurz antippen, was dann andere ausführlicher behandeln, oft sogar diejenigen, auf deren Arbeiten hinzuweisen wäre. Walter Pohl hat vor kurzem den Forschungsstand über ‚Staat und Herrschaft‘ im Frühmittelalter umfassend und gedankenreich charakterisiert und dabei das 10. Jahrhundert voll mit einbezogen;<sup>1</sup> und mit ihrem Panorama „The Historiography of the Medieval State“ von 1997 bietet Susan Reynolds einen noch immer aktuellen Rundblick auf die zur Debatte stehenden Fragen.<sup>2</sup> Statt noch einmal Ähnliches zu versuchen, möchte ich einleitend über ein Grundproblem der Bemühungen um einen europäischen Vergleich im internationalen Dialog nachdenken, ein Problem, das meines Erachtens bisher zu wenig Aufmerksamkeit gefunden hat.

Einige der Schwierigkeiten des Dialogs wurden von Stuart Airlie, Walter Pohl und Helmut Reimitz jüngst noch einmal angesprochen: Die nationalen Forschungstraditionen sind zum Teil sehr verschieden; Manche Begriffe sind nicht übersetzbar, ohne dass entscheidende Nuancen verloren gehen; Andere haben zwar direkte Äquivalente in anderen Sprachen, werden aber recht unterschiedlich aufgefasst; überdies werden manche der in einem Land, besser vielleicht, der in einer Sprache geführten, Debatten in anderen Ländern kaum rezipiert. Daraus resultieren leicht Missverständnisse oder es kommt zu einem nur scheinbaren Verständnis.<sup>3</sup> Wie das Konzept dieser Tagung beweist, sind diese Äußerungen nicht resignativ gemeint, sondern Ausdruck des Bestrebens, ein besseres gegenseitiges Verstehen in der internationalen Frühmittelalterforschung zu fördern. Diese Bemühungen möchte ich durch die folgenden Überlegungen unterstützen. Dabei gehe ich in drei Gedankenschritten vor.

### I.

Zunächst sei gefragt: Warum ist die Situation so, wie sie unsere geschätzten Kollegen – vielleicht etwas zu skeptisch – beschreiben? Ein wesentlicher Grund lässt sich schon aus dem Titelvorschlag für meinen Beitrags ableiten: „Die internationale Forschung zur Staatlichkeit der Ottonenzeit“ lautet das Thema, das mir zugewiesen wurde. Gleichzeitig weisen die Organisatoren darauf hin, dass der Begriff ‚Staatlichkeit‘ kaum in andere Sprachen übersetzbar ist. Kann es eine internationale Forschung zu einem Problem geben, das man nur – oder fast nur – im Deutschen auf den Begriff bringen kann? Selbstverständlich gibt es eine breite internationale Forschung zu der Thematik, die hier zur Diskussion steht und die sich im Deutschen unter die Frage nach der ‚Staatlichkeit‘ bringen lässt; fast alle Teilnehmer des Symposions haben zu ihr beigetragen und sich dabei stets mit Beiträgen anderssprachiger Gelehrter auseinandergesetzt. Und doch muss man sich der fundamentalen Problematik stellen: Sind bereits mit dem Begriff ‚Staatlichkeit‘ Fragestellungen, Wahrnehmungsmuster und Erklärungsmodelle vorgegeben, die sich voll nur aus einer auch sprachlich bedingten Wissenschaftstradition heraus erklären lassen? Das Problem ist hier nicht das der Übersetzung oder der Suche nach geeigneten

---

\* Die Vortragsform wurde trotz einiger Erweiterungen im Text beibehalten. Für Unterstützung bei der Erstellung und Korrektur des Manuskripts sowie bei der Beschaffung der Literatur danke ich Christoph Dartmann, Johanna Kasch, Kathrin Nieder, Franz Struckamp, Laura-Susann Suttrop und Christoph F. Weber.

<sup>1</sup> Walter Pohl, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 9–38.

<sup>2</sup> Susan Reynolds, The historiography of the medieval state, in: Companion to Historiography, ed. Michel Bentley (London/New York 1997) 117–138.

<sup>3</sup> Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz, Vorwort, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 7.

Äquivalenten in anderen Sprachen. Vielmehr geht es darum, wie weit Fragestellungen eines Wissenschaftsdiskurses an die jeweilige Sprache gebunden sind und wie man sie in die eines anderssprachigen über- oder umsetzen kann. Mit anderen Worten: Wirkt sich die Bindung an eine Sprache, an das semantische Spektrum des jeweils benutzten Vokabulars, auf die spezifische Problemstellung, auf die Beschreibung des Gegenstandes unserer Beobachtung und auf die Deutung des Zusammenhangs der Einzelbeobachtungen aus?<sup>4</sup>

Bezeichnungen und Begriffe schließen, insbesondere wo sie zu wissenschaftlichen Fachtermini werden, Konzepte ein, die unsere Wahrnehmung mitbestimmen und in der Wissenschaft sogar den Gegenstand des Fragens mit konstituieren.<sup>5</sup> Der Wortschatz einer Sprache kann den Blick des Historikers auf bestimmte Phänomene öffnen, aber unter Umständen auch verstellen. Wenn wir international vergleichend über Staatlichkeit, Staat, Verfassung, Herrschaftsorganisation und Staatsvorstellungen im früheren Mittelalter diskutieren wollen, ist das folgenreich: Bringen wir mit unserer Sprache jeweils auch Nuancen der Charakterisierung und Bewertung der Befunde in die Debatte ein?

Aufgrund der terminologischen Schwierigkeiten haben die Einladenden das Erkenntnisziel des Symposions im Deutschen mit ‚Staat und Staatlichkeit‘ überschreiben, haben also vor das für Abstufungen offene Abstractum einen allgemein verbreiteten Begriff, nämlich ‚Staat‘, gestellt, mit dem sich in der Vorstellung etwas konkret Existierendes – freilich je nach Perspektive recht Unterschiedliches – verbindet.<sup>6</sup> Unter diese Formel lässt sich anscheinend alles subsumieren, was in der Forschung über politische Organisation im Frühmittelalter geschrieben wurde – auch die vielen Arbeiten, die seit zweihundert Jahren bestreiten, dass es im frühen und hohen Mittelalter einen ‚Staat im eigentlichen Sinne‘ – was immer das heißen mag – gegeben habe. Zugleich scheint ‚Staat‘ den Vorteil zu haben, dass das Wort in allen westeuropäischen Sprachen existiert. Doch wird in der internationalen Forschung unter dem scheinbar identischen Begriff wirklich über dasselbe debattiert, wenn ‚état‘, ‚state‘ oder ‚stato‘ in anderen Sprachen ein breiteres – aber jeweils wieder eigenes – Bedeutungsspektrum besitzen als ‚Staat‘ im Deutschen? Oder sieht ‚Staat im Mittelalter‘ jeweils ein wenig anders aus, je nachdem ob er auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch betrachtet und beschrieben wird?

<sup>4</sup> Zu dieser Problematik schon in anderem Zusammenhang Hagen Keller, *La scrittura e le scritture*, in: *Europa in costruzione. La forza delle identità, la ricerca di unità (secoli IX–XIII)*, ed. Giorgio Cracco/Jaques Le Goff/Hagen Keller/Gherardo Ortalli (Annali dell’ Istituto storico italo-germanico in Trento 69, Bologna 2006) 443–466, hier 446–450 und 466; ders., *La civiltà comunale italiana nella storiografia tedesca*, in: *La civiltà comunale italiana nella storiografia internazionale*, ed. Andrea Zorzi (Atti del I Convegno internazionale di studi organizzato dal Centro di studi sulla civiltà comunale, Firenze 2009) 19–64, hier 20–22; vgl. Peter von Moos, ‚Öffentlich‘ und ‚privat‘ im Mittelalter. Zu einem Problem der historischen Begriffsbildung (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33, Heidelberg 2004) 55–64.

<sup>5</sup> Joachim Rückert, *Rechtsbegriff oder Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig?*, in: *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Berlin 2006) 569–602. Die Problematik wird in andere Richtung verfolgt von Johannes Fried, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebildung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 73–104; vgl. von Moos, ‚Öffentlich‘.

<sup>6</sup> Zusammenfassend zur Begriffsgeschichte vgl. Reinhart Koselleck/Werner Conze/Jörg Haverkate/Diethelm Klippel/Hans Boldt, *Staat und Souveränität*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* 6 (Stuttgart 1990) 1–154; zur begrifflichen Definition konkreter Erscheinungsformen des ‚Staates‘ vgl. Josef Isensee/Paul Mikat/Martin Honecker/Ernst Christian Suttner, *Staat*, in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft* 5, ed. Görres-Gesellschaft (Freiburg/Basel/Wien 7 1989) 133–170. Zur ‚Staatlichkeit‘ in ottonischer Zeit Hagen Keller, *Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 23 (1989) 248–264; ders., *Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik‘ im Hochmittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993) 51–86, hier 51–55 und 74–83; zusammenfassend Gerd Althoff, *Von der Macht zum Konsens. Zum Wandel historischer Perspektiven*, in: Hagen Keller/Gerd Althoff, *Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen, 888–1024* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart 10 2008) 436–444; Gerd Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (Darmstadt 1997), bes. 1–17, 126–153, 282–304. Abwehrende Kritik, die nach meinem Urteil nicht ins Zentrum der Problematik vorstößt, bei Hans-Werner Goetz, *Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme*, in: *Il feudalesimo nell’alto medioevo*, 2 Bde. (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 47, Spoleto 2000) 85–143, 99–101; vgl. die Diskussion mit Gerhard Dilcher, ebd. 145–147.

Die deutsche Forschungsdiskussion um den ‚Staat des Mittelalters‘ wurde beherrscht von der Frage nach der ‚Verfassung‘ der Völker, *gentes* oder Herrschaftsverbände, die von Königen regiert wurden.<sup>7</sup> Nach den Kontroversen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts wurde hier seit den 1930er Jahren die Diskussion durch das Postulat einer ‚neuen Verfassungsgeschichte‘ auf eine neue Ebene gehoben, eine Wendung, die im wesentlichen ein Phänomen der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft blieb.<sup>8</sup> Dementsprechend finden auch die neueren Bemühungen, konstitutive Elemente der dominant gewordenen Deutungsmuster zu überwinden, vor allem in Debatten deutschsprachiger Historiker ihren Niederschlag. Doch sind dies alles nur Marotten eines ‚deutschen Sonderwegs‘?<sup>9</sup>

Im Deutschen ist ‚Verfassung‘ eine sehr allgemeine, inhaltsneutrale Kategorie zur Beschreibung politisch-gesellschaftlicher Strukturen. Man kann unter dem Begriff die Organisation eines primitiven Kleinstammes ebenso fassen wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.<sup>10</sup> Zugleich benennt ‚Verfassung‘ wiederum ganz allgemein einen Zustand, hierin den Begriffen ‚état‘ oder ‚stato‘ vergleichbar. Nach dem Ersten Weltkrieg hat die deutsche Rechtstheorie ‚Verfassung‘ als die breite, gelebte Realität einer politischen Gemeinschaft – verstanden als ‚konkrete Ordnung‘, mit allen zugehörigen Symbolen, öffentlichen Auftritten, repräsentativen Akten usf. – der juristisch definierten, formalen ‚Konstitution‘ entgegengesetzt; bekanntlich hat genau das den Sichtweisen der ‚neuen Verfassungsgeschichte‘ vorgearbeitet.<sup>11</sup> Eröffnet die große Bandbreite des für die Problemstellung zentralen sprachlichen Begriffs ‚Verfassung‘ nicht auch andere Perspektiven für die historische Analyse als das Vokabular einer Sprache, die ‚constitution‘ nicht mit den Realitäten des Karolinger- und Ottonenreiches zusammenbringen kann und die da, wo im Deutschen von der ‚Verfassung des Karolingerreiches‘ gesprochen wurde, lieber auf die ‚institutions de l’empire carolingien‘ einging?<sup>12</sup> Karl Leysers

<sup>7</sup> Ernst Wolfgang Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, Berlin 1961<sup>2</sup>1995); Karl Kroeschell, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung (Beihefte zu ‚Der Staat‘ 6, Berlin 1983) 47–77; František Graus, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 243 (1986) 529–589, ND in: ders., Ausgewählte Aufsätze: 1959–1989, ed. Hans-Jörg Gilomen/Peter Moraw/Rainer C. Schwinges (Vorträge und Forschungen 55, Stuttgart 2002) 213–258; Bernd Schneidmüller, Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2006) 485–500.

<sup>8</sup> Graus, Verfassungsgeschichte 230–246; Schneidmüller, Verfassungsgeschichte 486–493; vgl. unten zu Anm. 26.

<sup>9</sup> So Jörg Jarnut, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter, ed. Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 504–509, auch in: Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Berlin 2006) 197–202.

<sup>10</sup> Zur Geschichte des Verfassungsbegriffs im Deutschen Reich bis um 1800 vgl. die separat erschienene erweiterte Fassung des Artikels ‚Verfassung‘ aus Geschichtliche Grundbegriffe 6 (1990) 831–899: Heinz Mohnhaupt/Dieter Grimm, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Schriften zur Verfassungsgeschichte 47, Berlin<sup>2</sup>2002), zum Diskussionsstand in der verfassungsgeschichtlichen Forschung ebd. 1–5, mit der zitierten Literatur; Dieter Grimm, Verfassung, in: Staatslexikon 5 (Freiburg/Basel/Wien<sup>7</sup>1989) 633–643; vgl. Anm. 7.

<sup>11</sup> Zur ‚Staatslehre der Weimarer Republik‘ Henning Uhlenbrock, Der Staat als juristische Person. Dogmengeschichtliche Untersuchung zu einem Grundbegriff der deutschen Staatsrechtlehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte 61, Berlin 2000) 114–137; Klaus Rennert, Die ‚geisteswissenschaftliche Richtung‘ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik. Untersuchungen zu Erich Kaufmann, Günther Holstein und Rudolf Smend (Schriften zum Öffentlichen Recht 513, Berlin 1987) 35–43, 51–66, vgl. 299–304. Zur programmatischen Gegenüberstellung von Verfassung und Konstitution, Otto Brunner, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1956/erstmalig 1939) 1–19; ders., Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Wien<sup>5</sup>1965/zuert 1939) 111–133, besonders 113–116, 128–130. Dazu Reinhart Koselleck, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung (Beihefte zu ‚Der Staat‘ 6, Berlin 1983) 7–21, hier 15–18, sowie die Aussprache darüber 22–46. Zu Otto Brunner vgl. unten Anm. 17, 26, 30, 34–37, 40, 50.

<sup>12</sup> Den zahlreichen deutschsprachigen ‚Verfassungsgeschichten‘ – auch für Frankreich (Robert Holtzmann, 1910) oder Italien (Ernst Mayer, 1909) – lassen sich auf französischer Seite Werke wie die Histoire des institutions françaises au moyen âge, ed. Ferdinand Lot/Robert Fawtier 3 Bde. (Paris 1957/1958/1962) gegenüberstellen oder die klassische Abhandlung von François Louis Ganshof, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 1: Persönlichkeit und Geschichte, ed. Wolfgang Braunsfels/Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 349–393. Auch die Erweiterung des Interpretationsspektrums durch ein Begriffspaar wie Pouvoirs et institutions de

„Ottonian government“<sup>13</sup> ist kaum wörtlich ins Deutsche zu übertragen, insbesondere wenn man beachtet, was der Autor behandelt und was nicht; meine „Grundlagen ottonischer Königsherrschaft“ führen nur in die Nähe und beleuchten sozusagen wichtige Orientierungspunkte von einer anderen Seite her.<sup>14</sup> Unterschiede der Sichtweise sind hier nicht einfach mit der Sprache gegeben, doch werden ganz spezifische Perspektiven durch das begriffliche Potential der jeweiligen Sprachen erweitert oder auch verengt. Für ‚pouvoir‘, ‚power‘ oder ‚potere‘ hat das Deutsche, hin- und her gerissen zwischen ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘, kein Äquivalent, das alle Obertöne mitklingen lässt, die man in den anderen Sprachen mithören kann; beim Blick auf das Königtum betonen Komposita wie ‚Königsgewalt‘ und ‚Königsmacht‘ unterschiedliche Aspekte.<sup>15</sup> So könnte man noch lange fortfahren, es sei nur an Begriffe wie ‚Gemeinde‘, ‚Gemeinschaft‘, ‚Genossenschaft‘ oder ‚Verband‘ erinnert.<sup>16</sup> Bekanntlich bereitet die deutsche Generalschablone ‚Herrschaft‘ bei der Übersetzung in andere Sprachen große Probleme. Alles, was sich beibringen lässt, deckt nur Teile dessen ab, was im Deutschen mit ‚Herrschaft‘ charakterisiert wird; das in der deutschsprachigen Mediävistik beliebte Kompositum ‚Herrschaftsverband‘, das den problematischen Staatsbegriff umgehen will, scheint unübersetzbar zu sein, wenn man nicht erhebliche Bedeutungsverschiebungen in Kauf nimmt.<sup>17</sup>

Trotz der etymologischen Vorprägung sind solche Unterschiede den Wörtern nicht sozusagen angeboren. Das Bedeutungsspektrum von Begriffen ergibt sich aus der Kommunikation in der Sprachgemeinschaft,<sup>18</sup> für unseren Fall aus der wissenschaftlichen Kommunikation, aus nationalen Wissenschaftsdiskursen. Aber der Bedeutungsgehalt ist zugleich geschichtlich gewachsen. Die Geschichtsschreibung kann ihn nicht beliebig definieren; um sich verständlich zu machen, benutzen Historiker verfügbare Wörter oder Begriffe. Wissenschaftliche Terminologie und allgemeiner Sprachgebrauch sind durch eine lange Geschichte geformt, in der die Bezeichnung stets auf Realitäten des Bezeichneten bezogen blieb. Diese historisch fortwachsende Korrelation bildet die Basis für sprachliche und wissenschaftliche Abstraktionen und damit für Fragestellungen und Diskurse innerhalb der ‚nationalen‘, sprachbedingten Wissenschaftstraditionen. Insofern ist zum richtigen Verständnis stets auch die Alltagssprache der Zeit mit zu bedenken, aus der heraus auch Gelehrte reden und schreiben. Auch innerhalb derselben Sprache besitzt ja die Begrifflichkeit der Geschichtswissenschaft – vor al-

---

la France médiévale, ed. Olivier Guillot/Albert Rigaudière/Yves Sassier, 2 Bde. (Paris 1994), ist nicht direkt ins Deutsche umzusetzen.

<sup>13</sup> Karl J. Leyser, *Ottonian government*, in: *English Historical Review* 96 (1981) 721–753.

<sup>14</sup> Hagen Keller, *Grundlagen ottonischer Königsherrschaft*, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlass des 80. Geburtstags von Gerd Tellenbach*, ed. Karl Schmid (Sigmaringen 1985) 17–34; die konzeptionellen Unterschiede im Hinblick auf das Problem der Staatlichkeit vielleicht noch deutlicher in ders., *Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum*, in: *Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38, Spoleto 1991) 159–195.

<sup>15</sup> Walter Pohl, *Herrschaft*, in: *RGA* 2. Aufl. 14 (Berlin/New York 1999) 443; Hans-Werner Goetz, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung* (Darmstadt 1999) 193–198. Zur begrifflichen und konzeptionellen Klärung Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht* (Tübingen <sup>2</sup>1992) besonders 11–39, 43–78, 232–260.

<sup>16</sup> Vgl. Susan Reynolds, *Kingdoms and Communities in Western Europe, 900–1300* (Oxford <sup>2</sup>1997) 332–339 und XI–LXVI. Dass und weshalb der deutsche Begriff von Repräsentation sich nicht mit den an dasselbe Wort gebundenen Vorstellungen in anderen Sprachen deckt, zeigt Hasso Hofmann, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22, Berlin <sup>4</sup>2003) 15–28: § 1 *Der Begriff der Repräsentation – ein deutsches Problem?*

<sup>17</sup> Das Problem der Übersetzungen und der sprachlichen Äquivalente wird eingehend thematisiert von Giuliana Nobili Schiera, *A proposito della traduzione recente di un'opera di Otto Brunner*, in: *Annali dell'istituto storico italo-germanico in Trento* 9 (1983) 391–410, mit Bezug auf Otto Brunner, *Terra e potere. Strutture pre-statali e pre-moderne nella storia costituzionale dell'Austria medievale* (Arcana imperii 3, Milano 1983); nur kurz in: Otto Brunner, *Land and Lordship. Structures of Governance in Medieval Austria*, ed./übers. Howard Kaminsky/James Van Horn Melton (Philadelphia 1992) XLIVf.; vgl. Anm. 36. Wie sich leicht erkennen lässt, ist auch der von Brunner gewählte Begriff ‚Land‘ nicht einfach ins Englische oder Italienische umzusetzen. Die Übertragung des vielschichtigen und vieldeutigen Begriffs ‚Herrschaft‘ erwies sich bei der Übersetzung meines Buches *Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien, 9.–12. Jahrhundert* (Tübingen 1979) ins Italienische durch Andrea Piazza als ständig neu zu lösendes Problem: vgl. Hagen Keller, *Signori e vassalli nell'Italia delle città, secoli IX–XII* (Torino 1995).

<sup>18</sup> Zur Problematik Karlheinz Stierle, *Historische Semantik und die Geschichtlichkeit der Bedeutung*, in: *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, ed. Reinhart Koselleck (Sprache und Geschichte 1, Stuttgart 1978) 154–189, hier bes. 165–170, 173–177, 183f., 187–189.

lem auf Grund ihres lebendigen Zusammenhangs mit der breiteren, auch ältere Bedeutungsschichten speichernden Gegenwartssprache – nie die Schärfe, die ihr absolute Eindeutigkeit verleiht; der intendierte Sinn der benutzten Vokabeln bleibt stets ein Stück weit kontextbezogen und erhält hinsichtlich der Nuancen vom wissenschaftlichen Standort und der spezifischen Formung des Sprechers her nicht selten eine eigene Färbung.<sup>19</sup> Wissenschaftliche Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg ist also nicht nur ein Problem inkongruenter Fachterminologien, sondern auch ein Problem der Vermittlung zwischen sprachgebundenen Konstrukten vergangener Wirklichkeiten.

Bevor ich diese allgemeinen Erwägungen verlasse, sei dieser Zusammenhang, wenn auch sehr verkürzt, noch am Beispiel verdeutlicht. Auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches, Deutschen Bundes, Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns, fast im ganzen deutschen Sprachraum, war ‚Herrschaft‘ bis in die Zeit der modernen Geschichtswissenschaft eine realpolitische Grundkategorie, und der Begriff war vielfach positiv konnotiert – man braucht nur die Ergebnis- und Grußadressen an die regierenden Fürsten und Fürstinnen anlässlich von Besuchen, Einweihungen, Geburtstagen zu lesen, um sich dessen zu vergewissern. Der Begriff überlebte die Ereignisse von 1803, 1806, 1815 und 1871 im allgemeinen Sprachgebrauch mit Bedeutungsschichten, die weit in die Frühe Neuzeit und letztlich bis ins Mittelalter – bis ins 13. Jahrhundert – zurückverweisen.<sup>20</sup> Wo man die ‚féodalité‘, wie in der Französischen Revolution, bewusst abgeschafft, die zugehörigen Strukturen zerschlagen und jeder Form persönlicher ‚domination‘ auf immer den Kampf angesagt hatte, verlor der Begriff ‚seigneurie‘ die emotionalen Werte, die einst auch hier mit Wort und Sache verbunden waren, und konnte als überwundene Institution distanzierter und kritischer betrachtet werden. Und selbstverständlich sah man den Zusammenhang von Staat und Nation sowie ihrer Lenkungsinstanzen spätestens nach der großen Umwälzung der Revolution auch im Rückblick auf frühere Zeiten hier anders als auf dem Boden des Alten Reiches, in dem es eine politische Nation zunächst gar nicht gab. Dessen staatliche Qualität ließ sich schon unter den staatstheoretischen Kategorien des 17. und 18. Jahrhunderts nicht beschreiben; die Frage nach ihr beherrschte unter dem anachronistischen Binom Zentralgewalt/Partikulargewalten oder öffentlich/privat die deutschsprachige Geschichtsschreibung vom 19. bis weit ins 20. Jahrhundert.<sup>21</sup>

## II.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen gehe ich einen Schritt weiter auf das mir gestellte Thema zu. „Staatlichkeit der Ottonenzeit“ gibt einen chronologischen Rahmen und erlaubt zugleich eine räumliche Fokussierung.<sup>22</sup> Die Frage, ob sich die politische Organisation der mittelalterlichen Regna sowie die mit ihr verbundenen Vorstellungen unter dem Konzept ‚Staat‘ zutreffend und in erhellender

<sup>19</sup> Vgl. die Bemerkungen von Gerd Tellenbach, ‚Mentalität‘, in: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag, ed. Erich Hassinger/J. Heinz Müller/Hugo Ott (Berlin 1974) 11–30, ND in ders., Ausgewählte Aufsätze und Abhandlungen 1 (Stuttgart 1988) 82–104, hier 82–87.

<sup>20</sup> Reinhart Koselleck/Peter Moraw/Dietrich Hilger, Herrschaft, in: Geschichtliche Grundbegriffe 3 (Stuttgart 1982) 1–102; Walter Pohl, Herrschaft, in: RGA 2. Aufl. 14 (Berlin/New York 1999) 443–457.

<sup>21</sup> Wie sehr das Mittelalterbild der gesamten deutschen Historiographie bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts vom Gegensatz Königtum/Zentralgewalt und Fürstentum/Partikulargewalt bestimmt war, braucht nicht nachgewiesen zu werden; vgl. Gerd Althoff, Die Deutschen und ihr mittelalterliches Reich, in: Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Dresden 2006) 119–132. Zur Auswirkung der in der Jurisprudenz grundlegenden Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht auf die verfassungsgeschichtlichen Interpretationen Böckenförde, Forschung 197–209. Peter von Moos, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne, ed. Gert Melville/Peter von Moos (Norm und Struktur 10, Köln/Weimar/Wien 1998) 3–83, sowie ders., ‚Öffentlich‘ und ‚privat‘, erweitert und vertieft durch den Blick auf das gesamte semantische Spektrum der einschlägigen Begriffe die Sicht auf das hier zur Diskussion stehende Problem. Indem der Autor die verschiedenen Bedeutungsschichten von ‚öffentlich‘, ‚Öffentlichkeit‘ usw. immer wieder vermengt, sie aber gleichzeitig auch gegeneinander ausspielt und indem er die Onomasiologie von der Semasiologie abkoppelt (ders., ‚Öffentlich‘ und ‚privat‘ 6–9), entziehen sich die Ausführungen weitgehend einer gegenstandsbezogenen Diskussion im Hinblick auf die Thematik der Tagung.

<sup>22</sup> Als jüngste Darstellung der Epoche sei unter der Tagungsproblematik genannt: Hagen Keller/Gerd Althoff, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen, 888–1024 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart <sup>10</sup>2008).

Weise charakterisieren lassen, spitzte sich forschungsgeschichtlich für die nachkarolingische Epoche zu. Je höher man das Fortwirken von Elementen der spätrömischen ‚Staatsorganisation‘ in den Germanenreichen bewertete, je deutlicher man die Ordnungen des Karolingerreiches auf feste Institutionen gegründet sah, desto leichter konnten die Realitäten der nachkarolingischen Zeit als ‚Auflösung des Staates‘<sup>23</sup> erscheinen. Das betrifft die Gebiete Galliens und Italiens in viel stärkerem Maße als die Teile des ehemaligen Karolingerreiches, die dann unter der Herrschaft der Ottonen standen. Schon hieraus können sich wiederum Differenzen sowohl bei den Befunden als auch bei der Bewertung ergeben, die man sich bei einer vergleichenden Betrachtung vergegenwärtigen muss. Auch sie haben Auswirkungen auf das Vokabular der Beschreibung und die Begrifflichkeit der wissenschaftlichen Klassifizierung.

Das allgemein verbreitete Deutungsschema vom Verfall des Staates in spät- und nachkarolingischer Zeit verband sich fast notwendig mit der Frage, die schon im 19. Jahrhundert aufgeworfen worden war, wann denn der europäische Staat – konkretisiert in den Staaten der europäischen Völker und Nationen – entstanden sei.<sup>24</sup> Obwohl man sich stets dessen bewusst war, dass die Beantwortung der Frage wesentlich davon abhängt, wie man ‚Staat‘ definiert und welche Charakteristika man ihm im Hinblick auf die politische Ordnung und Organisation zuspricht, hat dieses Wissen nicht aus den Kontroversen herausgeführt, zu deren Klärung diese Tagung beitragen soll. Während das zuspitzende Schlagwort ‚Königsherrschaft ohne Staat‘ für das 10. Jahrhundert wiederum Kritik findet, sah Joseph Strayer in seinem Buch „On the Medieval Origins of the Modern State“ von 1970 die „ersten Anfänge des europäischen Staates im 11. Jahrhundert“, und Hanna Vollrath begann 1975 ihre „Einleitung in die deutsche Ausgabe“ mit den Sätzen: „Die Institution Staat hat es in Europa nicht immer gegeben. Bis ins hohe Mittelalter waren die europäischen Völker ganz anders politisch organisiert.“<sup>25</sup> Beide stehen hier unter dem Einfluss der neuen Sichtweise, die Otto Brunner, Theodor Mayer, Walter Schlesinger und andere vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg propagierten und die nach dem Kriege – in eben jenen Jahren – auch international breiter rezipiert wurde.<sup>26</sup> Das Neue an dieser Sicht war aber weniger, dass man, vom modernen Staat zurückblickend, den politischen Strukturen der Zeit vor dem 12. Jahrhundert die ‚staatliche‘ Qualität absprach, als dass man die Entwicklung zum modernen Staat im Hochmittelalter beginnen ließ – nicht erst im Spätmittelalter bzw. im Übergang zum Zeitalter der Renaissance, wie dies im Prinzip schon Ranke getan hatte<sup>27</sup> und wie dies, unter stark veränderten Per-

<sup>23</sup> Giovanni Tabacco, La dissoluzione medievale dello stato nella recente storiografia, in: *Studi medievalis*, Serie terza 1 (1960) 397–446. Die These von der Auflösung des Staates – hier: des „germanischen Staates“ – in nachkarolingischer Zeit, die in Deutschland um 1850 mit besonderem Nachdruck Paul Roth vertrat, wird vehement bekämpft von Georg von Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters* (Heidelberg 1914/Leipzig<sup>2</sup> 1925); vgl. Anm. 42, 52.

<sup>24</sup> Manfred Riedel, Der Staatsbegriff der deutschen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts in seinem Verhältnis zur klassisch-politischen Philosophie, in: *Der Staat* 2 (1963) 41–63; Klaus Roth, Genealogie des Staates. Prämissen des neuzeitlichen Politdenkens (Beiträge zur Politischen Wissenschaft 130, Berlin 2003) 20–32; Markus Meumann/Ralf Pröve, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: ders./ders., *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2, Münster 2004) 11–49.

<sup>25</sup> Joseph R. Strayer, *On the Medieval Origins of the Modern State* (Princeton 1970), dt.: ders., *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates*, ed./übers. Hanna Vollrath (Köln 1975) VIII; im gleichen Sinne Hagen Schulze, *Staat und Nation in der europäischen Geschichte* (München 1994) 22–24; vgl. Pohl, *Staat und Herrschaft* 9f.

<sup>26</sup> Forschungsgeschichtlich wichtige Beiträge in *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1956); zur Einordnung Graus, *Verfassungsgeschichte* 224f., 241f., sowie Matthias Werner, Zwischen politischer Begrenzung und methodischer Offenheit. Wege und Stationen deutscher Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert, in: *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert*, ed. Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Vorträge und Forschungen 62, Ostfildern 2005) 300–303. Die Diskussion um die Wirkung des Deutungsansatzes und dessen Rezeption knüpft vor allem an das Werk von Brunner, *Land und Herrschaft*, an. Kroeschell, *Verfassungsgeschichte* 49–51, 54–58; Graus, *Verfassungsgeschichte* 236–246; Werner, *Zwischen politischer Begrenzung* 296–303; vgl. auch Anm. 37, 50.

<sup>27</sup> Rudolf Vierhaus, *Ranke und die soziale Welt* (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 1, Münster 1957) 72–79. Für Ranke war es „die Aufgabe der Historie, das Wesen des Staates ... darzutun und dasselbe zum Verständnis zu bringen“; vgl. Otto Gerhard Oexle, ‚Staat‘ – ‚Kultur‘ – ‚Volk‘. Deutsche Mittelalterhistoriker auf der Suche nach der Wirklichkeit, in: *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert*, ed. Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Vorträge und Forschungen 62, Ostfildern 2005) 63–101, hier 72.

spektiven, unsere Kollegen von der Frühen Neuzeit heute noch gern tun, wenn sie – ebenfalls in vergleichender internationaler Forschung – nach den Anfängen, der Entstehung des europäischen Staates fragen. Es täte unserer Debatte über den Staat im europäischen Frühmittelalter sicher gut, wenn wir die Diskussionen um den europäischen Staat der Frühen Neuzeit mit im Blick hätten<sup>28</sup> – schon der Versuch, unsere Problemstellung einmal auf eine Geschichte der ‚Staatsgewalt‘ zu fokussieren, wie dies Frühneuzeithistoriker tun, könnte manchen Streit um begriffliche Zuordnungen relativieren.

Doch kehren wir zurück zur veränderten Sichtweise der deutschsprachigen verfassungsgeschichtlichen Forschung. All zu oft wird vergessen: Der Wandel der Staatlichkeit seit dem 12. Jahrhundert wurde von Historikern herausgestellt, die sich mit der Geschichte deutscher Landschaften im hohen und späten Mittelalter beschäftigten. Dort fanden sie Phänomene, die sich im Rahmen der üblichen Staatsvorstellungen nicht erklären ließen. Sie identifizierten aber zugleich hochmittelalterliche Entwicklungen, die auf eine Verdichtung und Neuorganisation der Ausübung politischer Macht hinführten, aus der heraus allmählich die modernen Formen von Staatlichkeit und Staatsgewalt entstanden sind. Von den neuen hoch- und spätmittelalterlichen Tendenzen hoben sie einen früheren Zustand ab, dessen politische Strukturen sich nach ihrer Auffassung adäquat nur mit anderen Kriterien beschreiben lassen.<sup>29</sup>

Dass man von den entdeckten andersartigen Organisationsprinzipien und ihrem Vorstellungshorizont vieles auf ‚Germanisches‘ zurückführte, erscheint heute zu Recht als fixe Idee, die, von der Ideologie der Zeit bestärkt, auf unzureichender Quellengrundlage vielfach historische Phantome aufgebaut hat.<sup>30</sup> Doch darf man eines nicht übersehen: Verfassung und Rechtsordnung der germanischen Völker hatten das ganze 19. Jahrhundert hindurch den Ausgangspunkt für jede historisch-politische oder rechtshistorisch-juristische Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches gebildet, und dabei dominierte lange das von Georg Waitz kanonisierte Modell des ‚germanischen Staates‘: eine Art Republik, die auf der Gesamtheit der Freien, d. h. der selbständigen Landbesitzer, ruhte und in der gewählte Fürsten die Leitung der ‚öffentlichen Angelegenheiten‘ hatten. Schon im karolingischen Großreich habe die ‚Privatisierung‘ von Teilen der ‚öffentlichen Gewalt‘ begonnen, die dann zur weitgehenden ‚Auflösung des Staates‘ führte und das Königtum in einen Dauerkampf um seine ‚staatlichen‘ Rechte gegen die Usurpationsgelüste der immer mächtiger werdenden Partikulargewalten zwang.<sup>31</sup> Dem setzte die ‚neue Verfassungsgeschichte‘ ihr Modell entgegen: Einen germanischen ‚Staat‘ hat es nie gegeben. Nicht die Auflösung eines schon bestehenden Staatswesens erklärt die Verhältnisse im ottonischen und salischen Reich; vielmehr leiten sich die grundlegenden Elemente der Herrschaftsorganisation aus ‚vorstaatlichen‘ Strukturen und Prinzipien her: aus personaler Herrschaft und Autorität, aus Durchsetzungsmacht aufgrund kriegerischer Gefolgschaften, aus der Fähigkeit, Schutz und Schirm zu

<sup>28</sup> Wim Blockmans, *Les origines des états modernes en Europe, XIII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles: État de la question et perspectives*, in: *Visions sur le développement des états modernes. Théories et historiographies de l'état moderne*, ed. ders./Jean-Philippe Genet (Collection de l'École française de Rome 171, Rome 1993) 1–14; Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart* (München 1999); vgl. auch Dagmar Freist, *Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der frühen Neuzeit*, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der frühen Neuzeit*, ed. Ronald G. Asch/dies. (Köln/Weimar/Wien 2005) 1–47, hier bes. 9–13.

<sup>29</sup> Theodor Mayer, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 159 (1939) 457–487, veränderter ND in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1956) 284–331; vgl. Anm. 32.

<sup>30</sup> Graus, *Verfassungsgeschichte* 223–227, 231–233 und 236–243; Hans-Jürgen Becker, *Neuheidentum und Rechtsgeschichte*, in: *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen*, ed. Joachim Rückert/Dietmar Willoweit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 12, Tübingen 1995) 7–29, bes. 8–10; *Gesamtpanorama bei Klaus Schreiner, Führertum, Rasse, Reich. Wissenschaft von der Geschichte nach der nationalsozialistischen Machtübernahme*, in: *Wissenschaft im Dritten Reich*, ed. Peter Lundgren (Frankfurt am Main 1985) 163–252. Zur geschichtlichen Dimension Heinz Gollwitzer, *Zum politischen Germanismus des 19. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/1, Göttingen 1971) 282–356; Klaus von See, *Deutsche Germanen-Ideologie vom Humanismus bis zur Gegenwart* (Frankfurt am Main 1970).

<sup>31</sup> Zu Georg Waitz vgl. Böckenförde, *Forschung* 99–134. Im Kontext der hier zur Debatte stehenden Problematik ist von Interesse, wie Below, *Staat des Mittelalters* 63–75, Stellung nimmt zu Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte 2: Die Merowingische Zeit. Die Verfassung des Fränkischen Reichs* (Berlin<sup>3</sup> 1883/ND Graz 1953–1955).

bieten in einer im Prinzip friedlosen Gesellschaft usf. Das galt als das ‚Germanische‘ in der Verfassung des mittelalterlichen deutschen Reiches, das bis ins 12. Jahrhundert nur als ‚Personenverbandsstaat‘ zusammenhielt. Dann hätten Entwicklungen eingesetzt, die in den einzelnen Herrschaftsgebieten erstmals eine Tendenz zur Konzentration von Hoheitsrechten und zu ‚flächenstaatlicher‘ Organisation erkennen lassen.<sup>32</sup> Doch das Reich selbst wurde nie wirklich zum institutionellen Flächenstaat, sondern zu jenem verfassungsrechtlichen ‚Monstrum‘, als das Pufendorf, orientiert an den Maßstäben der aristotelischen Kategorien und den neuzeitlichen Souveränitätsdefinitionen, es im 17. Jahrhundert bezeichnete.<sup>33</sup> Doch wie es zu diesem Gebilde kam, weshalb nicht das Königreich, sondern seine Fürstentümer schließlich zu ‚Staaten‘ wurden, das ließ sich unter den neuen Prämissen für die Entwicklung der Staatlichkeit auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches einleuchtender erklären als unter den älteren Sichtweisen.

Es bedarf wohl keiner ausführlicheren Erläuterung, weshalb sich aus dieser forschungsgeschichtlichen Situation heraus ein terminologischer Apparat durchgesetzt hat, der ganz bestimmte Deutungsperspektiven einschloss. International war er nicht ohne weiteres kommunizierbar: Das Objekt war deutsche Geschichte, die man gerade auch mit ihren Besonderheiten im Vergleich, ja oft im Gegensatz zur westeuropäischen Entwicklung erklärte. Wo es um Formen der Herrschaftsorganisation ging, verbot sich sogar eine Nivellierung der starken regionalen Unterschiede – die ‚neue Verfassungsgeschichte‘ ist bekanntlich mit dem Aufschwung einer neu definierten Landesgeschichte entstanden.<sup>34</sup> Unter der Perspektive ‚Staat‘ war eine Verallgemeinerung der Ergebnisse kaum möglich. Eine den historischen Wandel überdauernde Einheit bot die Idee des Volkes, mit allen ahistorischen Hypostasierungen, denen diese Vorstellung damals unterlag – auch das wirkte tief in die historischen Erklärungsmodelle hinein.<sup>35</sup> Zur Darstellung der neuen Sichtweise wurde das tradierte historiographische und juristische Vokabular teilweise angepasst, teilweise mit verengter Bedeutungszuschreibung abgelehnt (‚Staat‘), teilweise durch Komposita umgedeutet (‚Personenverbandsstaat‘); Schlagwörter aus der politischen Gegenwartssprache (‚Führertum‘, ‚Volksgemeinschaft‘) drangen in die Fachterminologie ein.<sup>36</sup> Die benutzten volkssprachlichen Quellen des Spätmittelalters lieferten der deutschsprachigen Forschung außerdem ein reiches Vokabular für die Bildung neuer, wissenschaftlich definierter, aber in anderen Sprachen kaum kommunizierbarer Begriffe. Diese erlaubten manchmal sogar den Brückenschlag zu althochdeutschen Glossen und bestärkten so das Vorurteil einer Nachwirkung ‚urgermanischer‘ Zustände.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Die Gegenüberstellung von ‚Personenverbandsstaat‘ und ‚Flächenstaat‘ wurde vor allem aufgrund der Arbeiten von Theodor Mayer in der deutschen Mediävistik breit rezipiert; vgl. vor allem ders., *Ausbildung der Grundlagen*; ders., *Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters* (Weimar 1950). Umfassende Angaben zum Werk und seiner Würdigung in: *Der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 1951–2001. Die Mitglieder und ihr Werk. Eine bio-bibliographische Dokumentation*, ed. Jürgen Petersohn (Stuttgart 2001) 261–282.

<sup>33</sup> Wolfgang Reinhard, *Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 29 (2002) 339–358.

<sup>34</sup> Werner, *Zwischen politischer Begrenzung* 251–364, zur Verbindung von Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte bei Theodor Mayer, Otto Brunner und Walter Schlesinger 300–303.

<sup>35</sup> Willi Oberkrome, *Volksgeschichte. Methodische Innovation und völkische Ideologisierung in der deutschen Geschichtswissenschaft 1918–1945* (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 101, Göttingen 1993); Werner, *Zwischen politischer Begrenzung* 301f., 303–308.

<sup>36</sup> Koselleck/Moraw/Hilger, *Herrschaft* 96–98; Karl Kroeschell, *Führer, Gefolgschaft und Treue*, in: *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen*, ed. Joachim Rückert/Dietmar Willoweit (*Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* 12, Tübingen 1995) 55–76. Zur totalen Umformung der wissenschaftlichen Terminologie unter den Nationalsozialisten kurz und eindrucksvoll Ernst Cassirer, *Vom Mythos des Staates* (Zürich 1949/zuerst engl. 1946) 369f.

<sup>37</sup> Zur Problematik der Brunner’schen Terminologie Gadi Algazi, *Otto Brunner – ‚Konkrete Ordnung‘ und Sprache der Zeit*, in: *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, ed. Peter Schöttler (Frankfurt am Main 1997) 166–203; ders., *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter* (*Historische Studien* 17, Frankfurt am Main/New York 1996) 97–127. Zur Rezeption und Kritik Brunners außerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft vgl. neben den Übersetzungen und ihren gewichtigen Einleitungen (vgl. Anm. 17) die Vorträge und Diskussionen zu: *Incontro su Otto Brunner/Otto Brunner-Tagung. L’opera di Otto Brunner: condizionamenti del tempo, prestazioni metodologiche, influenze storiografiche*, in: *Annali dell’istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987) 11–205; Ovidio Capitani, *La storia della società medievale in Otto Brunner*, in: ders., *Medievistica e medievisti nel secondo Novecento. Ri-*



Was dabei herauskam, war gewiss alles sehr ‚deutsch‘ (im Sinne der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft). Aber es hat Gewicht in der internationalen Forschung gewonnen, weil es sich mit einer auch in anderen Ländern verbreiteten Infragestellung der ‚staatlichen‘ Erklärungsmodelle mittelalterlicher Herrschaftsorganisation und Herrschaftspraxis traf, und es lenkte die Debatten über den ‚Staat des Mittelalters‘ auf Bahnen, auf denen wir uns in vieler Hinsicht noch heute bewegen. Zugespitzt gesagt: an Stelle des ‚Staates‘ mit seinen Institutionen und Organen wurde – deutsch ausgedrückt – die ‚Staatlichkeit‘ zum Thema, d. h. die Frage, wie die mittelalterlichen Königreiche und Fürstentümer, die man im weiten und vagen Sinne eines universalhistorischen Verständigungsbegriffs als ‚Staaten‘ bezeichnen kann, strukturiert waren und funktionierten, unter Einschluss der Frage, wie viel oder wie wenig ‚Staat‘ (im Sinne des modernen Begriffs) in dieser Organisation und im zugehörigen politischen Leben enthalten war.<sup>38</sup>

Es gibt viele Gründe dafür, dass die Diskussionen über die Staatlichkeit und die Verdrängung des Begriffs Staat durch den problematischen, erst seit dem 13. Jahrhundert belegten Begriff ‚Herrschaft‘ lange vor allem eine deutsche bzw. deutschsprachige Debatte geblieben sind: die ideologische und politische Isolierung, in die sich die deutsche Geschichtswissenschaft in genau jener Phase hinein gab, in der die neuen Ideen entwickelt wurden;<sup>39</sup> die Sprachprobleme einschließlich der Benutzung der mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Quellen; dazu die hartnäckige Weigerung der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung schon im 19. Jahrhundert und bis nach dem Zweiten Weltkrieg, in der historischen Analyse eine Scheidung von Staat und Gesellschaft zu akzeptieren,<sup>40</sup> und anderes mehr. Doch der Zugang zur Problematik des ‚Staates‘ im Mittelalter wurde nicht nur in Deutschland vor allem aus der eigenen nationalen Geschichte heraus gesucht. Dementsprechend liegt den einschlägigen Darstellungen jeweils die in der Erforschung nationaler oder regionaler ‚Geschichten‘ entwickelte Begrifflichkeit zugrunde, mit allen Differenzen und Nuancen, die sich aus dem Bezug der jeweiligen Deutungen auf unterschiedliche Realitäten oder ‚Modelle‘ und aus den Besonderheiten der sprach- und traditionsgebundenen Wissenschaftsdiskurse ergeben.

Wie gesagt, resultiert daraus auch eine Bindung an spezifische Konzepte. Wenn in Frankreich die Vorstellung dominierte, dass das fränkische Königtum, angefangen bei Chlodwig oder spätestens bei Pippin und Karl dem Großen, sozusagen naht- und bruchlos in die französische Monarchie überging; wenn man auf dem Boden Galliens Reste römischer Institutionen im Frankenreich fortleben sah; wenn Staat und Gesellschaft jeweils als eigengewichtige historische Phänomene betrachtet wurden, dann führte dies fast zwangsläufig zu Erklärungsmodellen, die in manchem anders sind als die beim Blick auf die rechtsrheinischen Gebiete und das römisch-deutsche Imperium des Hochmittelalters entwickelten.<sup>41</sup> Dann kann man der ‚monarchie carolingienne‘ und der sich seit dem 12. Jahrhundert festigenden

---

cordi, rassegne, interpretazioni (Spoleto 2003) 173–190; ders., Crisi epistemologica e crisi di identità: appunti sulla ateoristicità di una medievistica, in: Studi medievali, Serie terza 38 (1977) 395–460; Adam Wandruszka, Otto Brunner – Forscher und Lehrer, in: Annali dell’istituto italo-germanico in Trento 13 (1987) 11–18.

<sup>38</sup> Insofern ermöglicht das deutsche Paradigma ‚Staatlichkeit‘ auch Öffnungen zur Forschung in anderen europäischen Ländern, in denen die Diskussion um politische Organisation und Herrschaft im früheren Mittelalter nicht auf den ‚Staat‘ als Leitbegriff zentriert ist. In der deutschen Verfassungsgeschichte war ‚Staatlichkeit‘ schon im 19. Jahrhundert ein gängiger Begriff.

<sup>39</sup> Zu den tiefen Entfremdungen bereits durch den Ersten Weltkrieg Cinzio Violante, La fine della ‚grande illusione‘. Uno storico europeo tra guerra e dopoguerra: Henri Pirenne (1914–1923). Per una rilettura della ‚Histoire de l’Europe‘ (Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento 31, Bologna 1997); dt. ders., Das Ende der ‚großen Illusion‘, ed. Gerhard Dilcher (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 18, Berlin 2004); Steffen Kaudelka, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation. Französische Geschichtswissenschaft und Geschichte in Deutschland 1920–1940 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 186, Göttingen 2003) hier 11–25, 457–460; Jürgen Petersohn, Deutschsprachige Mediävistik in der Emigration. Wirkungen und Folgen des Aderlasses der NS-Zeit, in: Historische Zeitschrift 277 (2003) 1–60; Ernst Schulin, Deutsche und amerikanische Geschichtswissenschaft, in: ders., Arbeit an der Geschichte. Etappen der Modernisierung auf dem Weg zur Moderne (Frankfurt am Main 1997) 164–191.

<sup>40</sup> Böckenförde, Forschung 92–99; Christoph Dipper, Otto Brunner aus der Sicht der frühneuzeitlichen Historiographie, in: Annali dell’istituto storico italo-germanico in Trento 13 (1987) 73–96, 75–81; Algazi, Herrengewalt 112–115.

<sup>41</sup> Der deutschen Überzeugung von einer germanischen Kontinuität stand in Frankreich das Bewusstsein von der römischen Kontinuität und der ununterbrochenen Tradition der Monarchie gegenüber; in beiden Fällen prägen diese Faktoren das allgemeine Geschichtsbild ebenso wie die wissenschaftlichen Interpretationen: Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (Köln/Wien 1990) 7–82. Zum heutigen Bild der politischen Organisation des westfrän-

nationalen Monarchie die Realitäten der nachkarolingischen Zeit als ‚anarchie féodale‘ entgegensetzen – ein Begriff, für den es bezeichnenderweise wiederum keine wirkliche Entsprechung in der deutschsprachigen Historiographie gibt.<sup>42</sup> Hieraus resultieren Differenzen in Sichtweise und Beschreibung, die sich dann wieder auf den Bedeutungsgehalt der verwendeten Begriffe auswirken. Wir würden auf dasselbe Phänomen im Falle anderer europäischer Länder oder ‚Staaten‘ stoßen. Fast überall ergeben sich Nuancen im Urteil über den Charakter der Staatsorganisation, und um sie zu beschreiben entstand, von bestimmten Erklärungsmodellen geleitet, jeweils eine spezifische Begrifflichkeit mit eigenen Akzenten.<sup>43</sup>

### III.

Damit komme ich im dritten Abschnitt zu der abschließenden Frage: Was folgt aus den vorgetragenen Überlegungen für unsere Bemühungen, international und vergleichend über ‚Staat und Staatlichkeit im europäischen Frühmittelalter‘ zu forschen? Wir können natürlich definieren: ein Territorium mit relevanten Grenzen, ein Oberhaupt dieses Reiches, eine Gemeinschaft der Reichsangehörigen, anerkannte Willensbildungsprozesse und Durchsetzungsgewalt nach innen, gemeinsame Aktionen nach außen und je nachdem noch ein paar Kriterien mehr, und dann zu sagen: So verstehen wir ‚Staat‘ und gebrauchen unter solchen Prämissen ruhigen Gewissens das Wort ‚Staat‘ auch für das Frühmittelalter.<sup>44</sup> Doch was ist damit für die Analyse der Strukturen gewonnen? Solche Definitionen wurden in der Historie schon im 19. Jahrhundert gehandelt. Trotzdem gibt es seit derselben Zeit Kontroversen über die Entstehung des europäischen Staates, das heißt der ersten politischen Einheiten, die so genannt wurden, und um den staatlichen oder vorstaatlichen Charakter ihrer Vorläufer. Wie wir die Begriffe *Politeia*, *Res publica*, auch *Regnum* im frühmittelalterlichen Sinn mit unserem politischen Vokabular nicht in ihrer vollen Bedeutung wiedergeben können, so erfassen wir mit dem neuzeitlichen Staatsbegriff oder gar mit seinen modernen Definitionen die Realitäten vormoderner politischer Organisation nur annäherungsweise.<sup>45</sup>

---

kisch-französischen Reiches im 10. Jahrhundert vgl. Olivier Guillot, *Formes, fondements et limites de l'organisation politique en France au X<sup>e</sup> siècle*, in: *Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38, Spoleto 1991) 57–116; vgl. die Beiträge von Joachim Ehlers und Janet L. Nelson, in diesem Band.

<sup>42</sup> Die französische Forschung hatte – aus ethnologischem Blickwinkel, aber auch im Gegensatz zu den römischen Formen der Staatsorganisation auf gallischem Boden – die Verhältnisse im rechtsrheinischen Germanien als ‚anarchie‘ und die germanischen Fürsten und Heerführer als ‚chefs de bande‘ beschrieben. Die Empörung deutscher Historiker, durch die Übersetzung mit ‚Anarchie‘ und ‚Bandenchefs‘ in den Konnotationen der deutschen Sprache geschürt, führte in der Mitte des 19. Jahrhunderts, besonders bei Paul Roth, zur bewussten Gegenüberstellung einer ‚germanischen Verfassung‘, in der die Zustände als Rechtsordnung beschrieben wurden. Das öffnete den Blick für ein adäquateres Verständnis, machte die Beschreibung jedoch stark ideologieanfällig. Vgl. Below, *Staat des Mittelalters* 40–45; Böckenförde, *Forschung 180–187*, vgl. 84–92 zur Ideologieanfälligkeit.

<sup>43</sup> Für England Patrick Wormald, *Pre-modern ‚State‘ and ‚nation‘: definite or indefinite?*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 179–189; zur vergleichenden Betrachtung Timothy Reuter, *König, Adelige, Andere: ‚Basis‘ und ‚Überbau‘ in ottonischer Zeit*, in: *Ottonische Neuanfänge*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mainz 2001) 127–150, 130–136. Für die einzelnen Regionen und Königreiche bietet einen leicht zugänglichen Überblick *The New Cambridge Medieval History* 3, c. 900 – c. 1024, ed. Timothy Reuter (Cambridge 1999); einen auf das Tagungsthema fokussierten Vergleich ermöglichen die einschlägigen Beiträge in diesem Band.

<sup>44</sup> So erneut Jörg Jarnut, *Langobarden*, in diesem Band; vgl. auch Anm. 52.

<sup>45</sup> Die verdienstvollen und ertragreichen Studien zur Bedeutung von *regnum* in der Vorstellungswelt des früheren Mittelalters werden meines Erachtens der Diskussion um die ‚Staatlichkeit‘ wieder ein Stück weit entzogen, wenn dann als Folgerung *regnum* mit ‚Staat‘ gleichgesetzt und etwa von einem ‚festen Staatskonzept‘ der Karolingerzeit gesprochen wird; vgl. Hans-Werner Goetz, *Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 104 (1987) 110–189; ders., *Potestas. Staatsgewalt und Legitimität im Spiegel der Terminologie früh- und hochmittelalterlicher Geschichtsschreiber*, in: *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter*. Festschrift Egon Boshof, ed. Franz-Reiner Erkens/Hartmut Wolff (Köln/Weimar/Wien 2002) 47–66; ders., *Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 39–58. Vgl. Fried, *Gens und Regnum*; Jarnut, *Anmerkungen zum Staat*; gegen eine Überbewertung karolin-

Der Streit, ob es ‚Staat‘ im Mittelalter gegeben hat, ist nicht erst neuerdings und auch nicht erst als Folge der ‚neuen Verfassungsgeschichte‘ ausgebrochen. Die Diskussion darüber begann bezeichnenderweise genau in dem historischen Kontext, in dem der Begriff ‚Staat‘ im Deutschen die Inhalte erhielt, die wir noch heute mit ihm verbinden. Hegel definiert in seiner kleinen Schrift „Über die Reichsverfassung“, die er 1798–1801 ausarbeitete, den Staat von der Staatsgewalt her, die sich wiederum daran bemisst, dass er in der Lage ist, „die Staatsgesetze auszuüben“<sup>46</sup>. Vorbereitet in der Aufklärung und aktiviert durch die Französische Revolution, verließen Philosophen, Juristen und Historiker in ihren Reflexionen über die Organisation menschlicher Gesellschaften – historisch genauer: der europäischen Völker und ihrer politischen Ordnungen – die bisher traktierten Kategorien der Souveränitäts- und der aristotelischen Verfassungslehre. Sie suchten neue und, wie sie meinten, schärfere und allgemeingültigere Paradigmen zur Erfassung der staatlichen Ordnung, bezogen auf die Gegenwart ihrer Zeit, aber doch zugleich im Rückblick auf die damals untergehenden Realitäten, und dass hieß für die Deutschen: auf das Alte Reich mit seinen Gliederungen, Ordnungen und Kuriositäten, auf ständische Repräsentation, auf die Zersplitterung oder Privatisierung öffentlicher Gewalt im untergehenden Zeitalter, und stets mit dem vergleichenden Blick auf die absolutistischen westeuropäischen Monarchien. Die Vorstellung ‚Staat‘ löste sich ab von spezifischen Verfassungen, von monarchischer Souveränität, vom konkreten ‚Recht‘ einer Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen, von den Spektakeln der Macht in öffentlicher Repräsentation, die Status und Rang sowie die zugehörige Werteordnung sichtbar machen und als gültig erweisen sollten.<sup>47</sup>

Der historischen Erfahrung eines radikalen Umbruchs und vor allem seiner intellektuellen Verarbeitung sind Sichtweisen und begriffliche Festlegungen entsprungen, die den Gang der deutschsprachigen verfassungsgeschichtlichen Forschung und das Bild der Deutschen von ihrer Geschichte bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts mitgeprägt haben und die auch in der heutigen Diskussion noch nachwirken. Dass sich das Alte Reich dem aus der Souveränitätslehre entwickelten modernen Staatsbegriff entzog,<sup>48</sup> dass auch der Deutsche Bund sich ihm nur mit juristischen Hilfskonstruktionen zuordnen ließ, dass selbst die in ihm vereinten Einzelstaaten nicht historisch gewachsen, sondern unter Auslöschung jahrhundertalter Herrschaftsgebilde von ganz unterschiedlichem Charakter in Gewaltakten geschaffen worden waren – das alles war nicht nur eine Herausforderung an das Denken über Geschichte, Herrschaft und Staat, sondern schuf ein geradezu existenzielles Bedürfnis nach rückblickender Klärung und zukunftsweisender Orientierung und endete oft in historischer Apologie und politischen Wunschträumen. Die Einsicht, in der Entwicklung zum modernen Staat und zugleich zur Einheit der Nation hinter anderen europäischen Völkern zurückgeblieben zu sein (gemeint war stets vor allem Frankreich, dessen Überlegenheit und Modernität Napoleon dem Alten Reich und den Deut-

---

gischer Staatlichkeit August Nitschke, Von der ‚karolingischen Staatlichkeit‘ zur ‚Königsherrschaft ohne Staat‘?, in: Historische Zeitschrift 273 (2001) 1–29; weiterführend Nikolaus Staubach, Quasi semper in publico. Öffentlichkeit als Funktions- und Kommunikationsraum karolingischer Königsherrschaft, in: Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne, ed. Gert Melville/Peter von Moos (Norm und Struktur 10, Köln/Weimar/Wien 1998) 577–608. Wie unter der Weitergabe römischer Termini sich die Vorstellungswelt ihrer Benutzer im frühen Mittelalter tief greifend wandeln kann, zeigt exemplarisch Jörg W. Busch, Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur ‚Staatsprache‘ des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes *administratio* (MGH Studien und Texte 42, Hannover 2007).

<sup>46</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Über die Reichsverfassung, ed. Hans Maier nach der Textedition von Kurt Rainer Meist (Philosophische Bibliothek 557, Hamburg 2004); vgl. auch Roth, Genealogie des Staates 765–775.

<sup>47</sup> Der Wandel wird unmittelbar evident, wenn man das Staatsverständnis, das sich in der Zeit um 1800 durchzusetzen beginnt, konfrontiert mit dem Lemma ‚Staat‘ und seinen Komposita in Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste 39 (Leipzig/Halle 1744) 639–709, wo das allgemeine Stichwort, das sich am ehesten dem modernen Staatsbegriff annähert (639: „Staat heißt... nichts anders als die Regierung oder Regiments-Forme und Verfassung zwischen Obrigkeit und Unterthanen eines Landes“) nicht einmal das Drittel einer Spalte einnimmt, während dem Lemma ‚Staats-Ceremoniel, Staats-Gebräuche‘ (641–647) gut fünfzehn Spalten eingeräumt werden. Vgl. Paul-Ludwig Weinacht, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (Beiträge zur politischen Wissenschaft 2, Berlin 1968); Riedel, Staatsbegriff.

<sup>48</sup> Unter den Frühneuzeithistorikern wirkt das Bemühen um adäquate Zuordnungen bis in die aktuelle Forschungsdiskussion nach – selbstverständlich auch hier unter neu gefassten, der heutigen Diskussion geschuldeten Kategorien: *Imperium Romanum – irregulare corpus* – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, ed. Matthias Schnettger (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, Beiheft 57, Mainz 2002); Reinhard, Frühmoderner Staat.

schen demonstriert hatte), setzte eine historische Selbstvergewisserung in Gang, die um ‚Staatsgewalt‘, um ‚Staatsmacht‘ und schließlich offen um den ‚Machtstaat‘ beziehungsweise die Ursachen seines Fehlens in Deutschland kreiste.<sup>49</sup>

Das Ende des Alten Reiches und die Suche nach einer neuen staatlichen Form für die alte Gemeinsamkeit fiel zusammen mit dem großen Aufschwung der Wissenschaften an den erneuerten deutschen Universitäten des 19. Jahrhunderts: eine Geschichtsschreibung von großer Breitenwirkung auf neuen Fundamenten; neue Entwürfe der Philosophie zu Staat, Recht und Gesellschaft; die Entfaltung der Historischen Rechtsschule und der Jurisprudenz, der ‚Staatswissenschaften‘ insgesamt. Von den systematischen Disziplinen übernahm auch die Geschichtswissenschaft die Forderung nach exakten Begriffen, nach Abstraktion und terminologischer Differenzierung. Der Streit um die Definitionen von Begriffen, auch in ihrer Anwendung auf konkrete Phänomene, war damit gewissermaßen vorprogrammiert. Doch vor der Vielfalt der Erscheinungen erwies sich der Zentralbegriff ‚Staat‘ gerade in der deutschen Geschichte als sperrig, wenn man über die Zeiten hinweg Formen der politischen Organisation erfassen und benennen wollte.

Und doch geht es wissenschaftlich hier nicht einfach um ‚querelles allemandes‘, die man ruhig den Deutschsprechenden überlassen kann. Wie ich meine, hat genau die Auseinandersetzung der Deutschen mit der Geschichte und den Realitäten des Alten Reiches und mit deren Nachleben bis zum Ersten Weltkrieg zu einer Sensibilisierung für unterschiedliche Verwirklichungen von Herrschaft und Staatlichkeit sowie zu einer Differenzierung des einschlägigen Vokabulars geführt. Das verstärkte sich noch erheblich nach dem Zusammenbruch der Kaiserreiche von 1918. In Deutschland und Österreich lösten die Legitimitäts- und Loyalitätskrisen der neuen politischen Ordnungen einen geradezu revolutionären Schub des Nachdenkens über den Staat und das Problem der Staatlichkeit aus. Unter Hintanstellung bindender Rechtsnormen und fixierter Verfassungen rückten ‚Staatsmacht‘, ‚Integration‘, und ‚konkrete Ordnung‘ ins Zentrum der Überlegungen. Sie relativierten, ja negierten vieles, was bis dahin zu den Fundamenten der Staats- und Rechtslehre gehört hatte, und erweiterten den Verfassungsbegriff erheblich, mit unmittelbaren Wirkungen auch in der Geschichtswissenschaft.<sup>50</sup> Das alles eröffnete aufschlussreiche Perspektiven auf die Geschichte von Staat und Staatlichkeit, die sich aus anderen Sprachen heraus – auch aufgrund anderer historischer Erfahrungen – nicht so leicht erschließen. Es machte aber auch den Diskurs über ‚Staatlichkeit‘ im europäischen Frühmittelalter streckenweise zu einer weitgehend ‚deutschen‘, ideologiebelasteten Debatte.

Wer die deutsche Diskussion um ‚Staat und Staatlichkeit‘ im europäischen Frühmittelalter verstehen will, muss mit der historischen Vergewisserung hier ansetzen und sie auf einen langen Zeitraum ausdehnen. Auch wer dieselben oder vergleichbare Phänomene unter anderen Leitbegriffen erforscht, kann sich an ihr von außen nur voll beteiligen, wenn er ihre Prämissen wenigstens ein Stück weit kennt. Dabei wurde, soviel ich sehe, nie eine sehr allgemeine Verwendung der Bezeichnung ‚Staat‘ für politisch organisierte, meist herrschaftlich strukturierte Verbände von dauerhafterem Bestand bestritten. In der Debatte geht es nicht um eine verallgemeinernde Benennung politischer Einheiten – selbst

<sup>49</sup> Auf das Vordringen des Machtaspekts im historiographischen Diskurs hat Gerd Althoff wiederholt hingewiesen: zuletzt ders., *Das ottonische Reich als regnum Francorum?*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, ed. Joachim Ehlers (Vorträge und Forschungen 56, Stuttgart 2002) 235–261; ders., *Die Deutschen*; ders., *Von der Macht* 436–438; vgl. auch Karl Ferdinand Werner, *Machtstaat und nationale Dynamik in den Konzeptionen der deutschen Historiographie 1933–1940*, in: *Machtbewusstsein in Deutschland am Vorabend des Zweiten Weltkriegs*, ed. Franz Knipping/Klaus-Jürgen Müller (Paderborn 1984) 327–361. Nur en passant kann auf die andersartigen Wertungen der ‚Principautés territoriales‘ und der ‚Pairs de France‘ in der französischen Nationalgeschichtsschreibung hingewiesen werden; vgl. Anm. 41.

<sup>50</sup> Wie Anm. 11; vgl. Rolf Sprandel, *Perspektiven der Verfassungsgeschichtsschreibung aus der Sicht des Mittelalters*, in: *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung* (Beihefte zu ‚Der Staat‘ 6, Berlin 1983) 105–123, 121–123, dazu die Aussprache 124–143; Joachim Rückert, *Der Rechtsbegriff der Deutschen Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: der Sieg des ‚Lebens‘ und des konkreten Ordnungsdenkens, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen*, in: *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit*, ed. ders./Dietmar Willoweit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 12, Tübingen 1995) 177–240, zu den Parallelen „in den Weltbildern, mit denen Geschichte geschrieben wurde“ (Otto Brunner und andere) 207–217; Roth, *Genealogie des Staates* 9–17. Wie Rückert bin ich der Meinung, dass die Affinität Brunners zu neuen Positionen der Staatslehre in den 1920er und 1930er Jahren – trotz der Berufung Brunners auf Carl Schmitt – primär auf ‚Weltbilder‘ der damaligen Zeit zurückgeht; vgl. Keller, *Investitur* 51–53 und Anm. 2.

Otto Brunner ließ ‚Staat‘ als Verständigungsbezeichnung passieren.<sup>51</sup> Der Begriff beginnt da problematisch zu werden, wo man versucht, Strukturen zu analysieren, also die Basis herrschaftlicher Gewalt und Legitimation sowie das Funktionieren und Handeln politischer Verbände in verallgemeinernden Kategorien zu beschreiben. Mit anderen Worten: es geht um das analytische Potential des Begriffs ‚Staat‘ mitsamt seinen heutigen Konnotationen in Bezug auf jeweils spezifische Gesellschaftsordnungen, d.h. es geht nicht nur um das Wort, sondern zugleich um die Assoziationen, die der Begriff in unserer Vorstellungswelt evoziert. Zur Frage steht, wie weit unser Konzept ‚Staat‘ für das Frühmittelalter und insbesondere für die Ottonenzeit nicht anachronistische Deutungsmodelle suggeriert, will man es nicht jeder genaueren Bedeutung entkleiden.

In der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft ist die Debatte darüber fast zweihundert Jahre alt – unbeschadet der Tatsache, dass in diesem Zeitraum sich das wissenschaftliche Bild sowohl vom Frühmittelalter als auch vom Staat in jeder Hinsicht grundlegend verändert hat. Insbesondere ist die Frage nach dem ‚Staat im frühen Mittelalter‘ und im Mittelalter überhaupt die ganze Zeit hindurch ein Problem geblieben. Namhafte Historiker und Staatsrechtler hatten schon im 19. Jahrhundert der Verfassung des fränkischen Reiches und insbesondere des nachkarolingischen Mittelalters den staatlichen Charakter abgesprochen. Georg von Below wollte ihn 1914 für das deutsche Reich mit seinem seit 1888 angekündigten Buch „Der deutsche Staat des Mittelalters“ ein für allemal beweisen Demonstration, dass es diesen Staat schon im germanischen Urzustand und dann vor allem unter den deutschen Kaisern und Königen von den Ottonen bis zu Staufern stets gab: mit Reichsgebiet, Herrscher, Verflechtung von Königtum und Reichspersönlichkeit, Staatszweck, Untertanenverband – bis die „Durchbrechung, nicht Auflösung des Untertanenverbandes“ den Feudalismus heraufführte.<sup>52</sup> Doch was schlägt es für die Erkenntnis, ob man für das 10. Jahrhundert von ‚Staat‘ spricht oder nicht? Hilft die Staatsmetapher zu analysieren, wie politische Interaktion, Herrschaft, Macht oder Amtswaltung funktionierten oder wie man dieses Agieren im Hinblick auf die politische Gemeinschaft interpretierte, wie diese selbst die Präsenz und das Tun der Mächtigen auf ihre Existenz bezog?

Die internationale Forschung zu dem Problem, das hier mit „Staatlichkeit der Ottonenzeit“ umschrieben wird, bewegt sich mindestens schon seit drei, vier Jahrzehnten in anderen Bahnen. Die Geschichtswissenschaft hat sich verstärkt sozial- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen zugewandt und aus Ethnologie und Anthropologie erweiterte Deutungsmodelle für ein kulturspezifisches Verständnis von Handeln und Denken in unterschiedlichen menschlichen Gemeinschaften gewonnen.<sup>53</sup> Gerade diese Entwicklungen ließen die Frage nach der ‚Staatlichkeit‘ im früheren Mittelalter neu virulent werden und haben, wie man wohl sagen darf, die Diskussion auf eine grundsätzlichere Ebene gehoben. Zugleich trat – zumindest in den westlichen Teilen Europas – das Interesse an den alten politischen Interpretationen der nationalen Geschichten zurück, weil sie sich in vielem als unzureichend erwiesen für ein angemesseneres Verständnis des Geschehens und des Handelns der Protagonisten sowie für die Erfassung der damaligen Strukturen. Das lenkte den Blick erneut auf die Quellen, ließ auch bisher vernachlässigte Zeugnisse in das Blickfeld treten.<sup>54</sup> Nahezu überall wurde man gewahr, wie einseitig und unter welcher eingeschränkten, ja anachronistischen Perspektiven die Quellen gerade in der Zeit gelesen und gedeutet wurden, in der die positivistische Geschichtswissenschaft

<sup>51</sup> Brunner, Land 111f.

<sup>52</sup> Below, Staat des Mittelalters, gliedert im systematischen Teil des Werkes die Analyse nach den Kategorien: Das Reichsgebiet und seine Teile; Der Herrscher; Der König und die Reichspersönlichkeit; Der Staatszweck; Der Untertanenverband. Dann folgt das historische Großkapitel (§ 6) über „Die Durchbrechung des Untertanenverbandes. Wesen und Entstehung des Feudalismus“. Die fast 400 Seiten starke Abhandlung bietet im ersten Teil (1-111) die „Literaturgeschichte des Problems“. Die von Below kritisierten Gelehrten verwenden trotz unterschiedlicher Positionen Staatsbegriffe oder Staatsdefinitionen, die sich nicht voll mit unserem heutigen Verständnis decken.

<sup>53</sup> Barbara Stollberg-Rilinger, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, ed. dies. (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 35, Berlin 2005) 9–24; Gerd Althoff, La medievistica tedesca e la cosiddetta svolta storico-culturale, in: Stato della ricerca e prospettive della medievistica tedesca, ed. Michael Matheus/Massimo Miglio (Nuovi studi storici 71, Roma 2007) 43–60.

<sup>54</sup> Hagen Keller, Quellenlage und Charakter der Überlieferung, in: ders./Gerd Althoff, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen, 888–1024 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart<sup>10</sup>2008) 31–45; Gerd Althoff, Die ‚ottonische‘ Historiographie, in: ebd. 380–387.

sachlich-methodologisch eine kaum zu überbietende Höhe erreicht zu haben glaubte und in allen europäischen Nationen größte gesellschaftliche Akzeptanz genoss.

Die Forschung wendet sich gegenwärtig unter neuen Fragestellungen zunächst der problembezogenen Detailanalyse zu und kommt so oft zur völlig neuen Beschreibung oder Deutung von Vorgängen, die früheren Generationen geklärt zu sein schienen oder diese als vermeintlich nebensächlich nicht interessiert hatten. Sie versucht von konkreten Situationen her zu eruieren, in welchen Formen und mit welchen Mitteln Herrschaft in der Interaktion zwischen König und Großen verwirklicht wurde, wodurch Machtausübung gelang oder woran sie scheiterte, was Gruppen zusammenhielt oder auch was sie sprengen konnte, was Rangordnungen stabilisierte oder Rangstreitigkeiten eskalieren ließ, wie Konflikte beigelegt oder Konsens erzielt wurde, wie eine Gemeinschaft sich selbst oder wie man Herrschaft verstand. Es geht nicht mehr so sehr darum, welche materiellen und institutionellen Grundlagen dem Königtum als Institution zur Verfügung standen, um Aufgaben zu erfüllen, die wir als ‚öffentliche‘ oder ‚staatliche‘ aus unseren Vorstellungen an die Zeit herantragen, als um das Problem, wie unter gegebenen Voraussetzungen Königsgewalt entstand, wie sie perpetuiert wurde, was ihr Grenzen setzte und welcher Charakter ihr situationsbezogen jeweils zuzusprechen ist. Die heutige Diskussion über das Problem der „Staatlichkeit in der Ottonenzeit“ ist von solchen Fragestellungen geleitet und gewinnt Einsichten aus Phänomenen, die sich kaum unter Kategorien ‚Staat‘, ‚Staatsgewalt‘, ‚staatliche Organisation‘ im herkömmlichen Sinn einordnen lassen.<sup>55</sup>

Selbstverständlich wurden die neuen Perspektiven nicht nur vom 10. Jahrhundert, vom Zeitalter der Ottonen her erschlossen. Aber gerade das, was die ältere Forschung an dieser Epoche nur mühsam und quasi nur als Negation dessen beschreiben konnte, was sie eigentlich mit Blick auf einen nationalen Staat und ein nationales Königtum sehen wollte, war die Herausforderung, aus der neue Erklärungsmodelle hervorgingen. War die ‚anarchie féodale‘ wirklich eine Anarchie, bedeutete die „Auflösung des karolingischen Staates“ wirklich das Fehlen einer politischen Ordnung, die Regeln besaß und Erwartungssicherheiten bot?<sup>56</sup> Während das Karolingerreich, als es gerade einmal ein Jahrhundert lang bestand, in eine Zeit wiederkehrender Krisen eintrat und dann innerhalb weniger Jahrzehnte zerfiel, formten sich in der Zeit der ‚Anarchie‘, der ‚Auflösung‘, der Schwäche oder Instabilität der ‚Zentralgewalt‘ und der Festigung ‚partikularer‘, mit dem Königtum konkurrierender Herrschaften von ebenfalls langer Zukunft jene neuen Reiche aus, die eine Jahrhunderte überdauernde Kontinuität erlangten und aus denen vielfach die Nationalstaaten des modernen Europa hervorgegangen sind. Doch gerade diese historische Fernwirkung, diese traditionsbildende Konsolidierung von als Königreichen begriffenen, von den Nachbarn als solche respektierten Großverbänden lässt sich nicht aus einer auf

<sup>55</sup> Dem Bemühen, solche Fragen zu beantworten, gelten die Forschungen von Gerd Althoff und mir seit gut 25 Jahren. Trotz aller Kritik hat, wenn ich recht sehe, in diesem Zeitraum niemand mehr versucht, den ‚ottonischen Staat‘ im Stil einer herkömmlichen Verfassungsgeschichte als vom Königtum und seinen Institutionen oder Organen bestimmte Form der politischen Organisation darzustellen. Auch die vielen weiterführenden Erkenntnisse in der Erforschung des Königtums weisen in eine andere Richtung. Dazu Althoff, *Rituale als staatskonstituierende Elemente* (in diesem Band). Dass jedoch im 10. Jahrhundert wichtige Ansätze für die Entwicklung zu neuen Formen der Staatlichkeit liegen, habe ich – in Übereinstimmung mit anderen – oft betont (vgl. Anm. 57).

<sup>56</sup> Auf deutscher Seite war die Frage nach solchen Regeln und nach den Grundlagen von Erwartungssicherheiten das zentrale Thema für Gerd Althoff, *Spielregeln*; ders., *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter* (Darmstadt 2003); zuletzt ders., *Von der Macht*; grundlegend ferner Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, ed. Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (*Historische Forschungen* 67, Berlin 2000) 53–87. In der internationalen Forschungsdiskussion liegt der Schwerpunkt gegenwärtig auf der Zeit vor dem 10. Jahrhundert. Einschlägig hier z. B. Geoffrey Koziol, *Begging Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France* (Ithaca/London 1992); La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne. Début IX<sup>e</sup> aux environs de 920, ed. Régine Le Jan (Villeneuve-d'Ascq 1998); Janet L. Nelson, *Peers in the early middle ages*, in: *Law, Laity and Solidarities. Essays in Honour of Susan Reynolds*, ed. Pauline Stafford/Janet L. Nelson/Jane Martindale (Manchester 2001) 27–46; Sverre Bagge, *Kings, Politics, and the Right Order in the World in German Historiography, c.950– c.1150* (*Studies in the History of Christian Thought* 103, Leiden/Boston/Köln 2002); des weiteren verschiedene neuere Studien und Tagungen zu Konflikt und Konfliktaustrag im frühen und hohen Mittelalter; vgl. die Angaben bei Pohl, *Staat und Herrschaft*.

Institutionen gegründeten ‚staatlichen‘ Realität der nachkarolingischen Reiche herleiten.<sup>57</sup> Auch wenn man die Bedeutung des Königtums sowie die Durchsetzung der dynastischen Individualsukzession im ungeteilten Reich für die Entwicklung als hoch veranschlagen muss, sind es gerade nicht die ‚anstaltlichen‘ Kategorien, irgendwelche festen ‚Institutionen‘ einer ‚Zentralgewalt‘, die einleuchtende Erklärungen für das bieten, was sich während des 10. und früheren 11. Jahrhunderts im Bereich der Staatlichkeit vollzog und das vorbereitet, was seit dem Hochmittelalter zur Basis des ‚europäischen Staates‘ zu werden beginnt.<sup>58</sup>

Ich übersehe nicht, was die Erforschung der materiellen Grundlagen königlicher Herrschaftsausübung gerade für die ottonische Zeit erbracht hat: des Herrscheritinerars, der Königspfalzen und Königsgutkomplexe, der Hofkapelle, des Beitrags der Reichskirchen zum königlichen Machtpotential, der Bedeutung von Marktwesen und Münzprägung, um nur die wichtigsten Elemente zu nennen.<sup>59</sup> Ebenso wenig übersehe ich die weiterführenden Studien zur sakralen Herrschaftslegitimation und ihrer gesteigerten Bedeutung unter den späten Karolingern, den Ottonen und den Saliern.<sup>60</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg gelangten hier Anstöße aus der Zwischenkriegszeit zu breiter Entfaltung; sie tragen heute wesentlich zur Deskription der ‚Herrschaftsgrundlagen‘, der ‚Mittel der Herrschaftsverwirklichung‘ und der religiösen Faktoren der Herrschaftslegitimation bei.<sup>61</sup> Doch wird mit solchen Elementen das

<sup>57</sup> Hagen Keller, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer, 1024–1250* (Propyläen Geschichte Deutschlands 2, Berlin 1986) 18–25; ders., *Zur Einführung: Das Problem der Reichsintegration in ottonischer Zeit*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 23 (1989) 244–247; ders., *Charakter* 248–252; ders., *Die Zeit der Ottonen im Rahmen der deutschen und europäischen Geschichte*, in: ders./Gerd Althoff, *Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen, 888–1024* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart <sup>10</sup>2008) 18–24.

<sup>58</sup> Zu einem für die Problemstellung der Tagung grundlegenden Aspekt Keller, *Investitur* 74–83; ders., *Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels vom 5. bis zum 13. Jahrhundert*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 37 (2003) 1–24, hier 15–21; Gerd Althoff, *Rituale als staatskonstituierende Elemente*, in diesem Band. Unter der Überschrift „Der Drang zum Staat“ wird die Entwicklung von der Zeit um 1000 bis in die Moderne zusammengefasst von Roth, *Genealogie des Staates* 383–802, 809–819; eine ähnliche Sicht z. B. bei Strayer, *Grundlagen*; Schulze, *Staat und Nation*; zuletzt Hagen Keller, *Vom fränkischen Teilreich zum ottonischen Imperium*, in: ders./Gerd Althoff, *Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen, 888–1024* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart <sup>10</sup>2008) 18–31 (mit Literatur).

<sup>59</sup> Zusammenfassend mit Literaturhinweisen Keller/Althoff, *Zeit der späten Karolinger* 27–30, 42–45, 348–358, 364–372, 418–428, 439–444. Die älteren Forschungen resümiert Egon Boshof, *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, München 1993) 83–102; zu neueren Ansätzen vgl. Anm. 67–69, sowie die Beiträge von Joachim Ehlers, *La souveraineté royale pendant le haut Moyen Âge et le Moyen Âge central*, in: *Les tendances actuelles de l’histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne*, ed. Jean-Claude Schmitt/Otto Gerhard Oexle (Paris 2002) 231–242, (283–298), und Thomas Zotz, *Les palais royaux en Allemagne*, in: *Les tendances actuelles de l’histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne*, ed. Jean-Claude Schmitt/Otto Gerhard Oexle (Paris 2002) 307–326, mit den zugehörigen *Commentaires* und *Conclusions*.

<sup>60</sup> Vgl. Keller/Althoff, *Zeit der späten Karolinger* bes. 37f., 43f., 85–88, 393–397; Boshof, *Königtum* 107–125; vgl. unten Anm. 70. Von zentraler Bedeutung hier Henry Mayr-Harting, *Ottonische Buchmalerei. Liturgische Kunst im Reich der Kaiser, Bischöfe und Äbte* (Stuttgart/Zürich 1991 = *Ottonian Book Illumination. An Historical Study* 1–2, London 1991) 75–127; ferner Rudolf Schieffer, *Mediator cleri et plebis. Zum geistlichen Einfluss auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums*, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, ed. Gerd Althoff/Ernst Schubert (Vorträge und Forschungen 46, Sigmaringen 1998) 345–361.

<sup>61</sup> Wie unter veränderten Fragestellungen und einer neu justierten Begrifflichkeit Elemente des Denkens fortleben, das namhafte Vertreter der deutschen Geschichtswissenschaft zu Mitträgern und teilweise sogar zu Mittätern der nationalsozialistischen Unterdrückungs- und Vernichtungspolitik machte, ist in den letzten 20 Jahren immer deutlicher aufgezeigt worden; vgl. *Deutsche Historiker im Nationalsozialismus*, ed. Winfried Schulze/Otto Gerhard Oexle (Frankfurt am Main 1999). Das sollte nicht den Blick dafür verstellen, dass in der Mediävistik West- und Mitteleuropas sowie in Nordamerika seit den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts fundamentale Neansätze wirksam und nach dem Weltkrieg oft dominant wurden, bis seit etwa drei Jahrzehnten neue Perspektiven neben sie traten; vgl. Hagen Keller, *Das Werk Gerd Tellenbachs in der Geschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 28 (1994) 374–397, 379–381, 389–392; Klaus Schreiner, *Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters. Kontinuitäten und Diskontinuitäten im geteilten Deutschland*, in: *Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg*, ed. Ernst Schulz (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 14, München 1989) 87–146; Peter Moraw, *Kontinuität und später Wandel. Bemerkungen zur deutschen und deutschsprachigen Mediävistik 1945–1970/1975*, in: *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert*, ed. Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Vorträge und Forschungen 62, Ostfildern 2005) 103–138; Goetz, *Moderne Mediävistik* 72–103.

Epochenspezifische der ‚Staatlichkeit‘ erfasst? Die daraus gewonnenen Erkenntnisse stünden ganz unter einer traditionellen, von älteren Modellen bestimmten Charakterisierung monarchischer Herrschaft, wenn nicht zusätzliche Gegebenheiten berücksichtigt würden, die damals für die politische Ordnung und für die Interaktion der ‚Gewalthaber‘, der *potentes*, besonders bedeutsam waren: die spezifischen ‚Formen‘, in denen Herrschaft verwirklicht wurde, die Interaktion der Machträger und die ‚Regeln‘, die dabei als Normen oder Verhaltensregulative zur Geltung kamen.<sup>62</sup>

Fragt man, von wo her die Einsichten gewonnen wurden, die Gerd Althoff von ‚Königsherrschaft ohne Staat‘ sprechen ließen,<sup>63</sup> so scheint mir ein, vielleicht der entscheidende, Ausgangspunkt zu liegen in einem neuen Verständnis der Gruppenbindungen und Gruppenbildungen im spätkarolingischen und im ottonischen Reich. Die Erforschung der Gedenküberlieferung dieser Epoche, d.h. der Verbrüderungsbücher, Nekrologien und Totenannalen, gab immer mehr Einblicke frei in die Überzeugungen, Verhaltensnormen und Regeln, die den Zusammenhalt von Personengemeinschaften begründeten und deren Vernetzung mit anderen derartigen Gruppen im Reich ermöglichten und lebendig erhielten. Auch der König bzw. die Königsfamilie und Königsverwandtschaft war voll in dieses Beziehungsgeflecht einbezogen. Jede politische Interaktion, insbesondere auch das Regierungshandeln des Königs selbst, aktivierte die sich vielfach überschneidenden Netzwerke; nur auf ihrer Basis war Königsherrschaft durchsetzbar.<sup>64</sup> Es war dieser Blick in das innere Gefüge der politischen Elite, in die Grundlagen und Formen ihrer Interaktion, die ein verändertes Verständnis von ‚Königsherrschaft‘ und von den Grundlagen der Kontinuität im Reichsverband hervorbrachten. In diesem Kontext stellte sich die Frage nach der ‚Staatlichkeit‘ im 10. Jahrhundert neu. Was ich mit Bezug auf Herrschaftsordnung und Machtstrukturen des ottonischen Reiches durch das Attribut ‚polyzentrisch‘ zu charakterisieren versucht habe,<sup>65</sup> wird nur auf der Basis der Gruppenbindungen, der in und für die Gruppen verbindlichen Verhaltensregeln und Verhaltenszwänge, verständlich.

Da Gerd Althoff selbst zu der Thematik sprechen wird, kann ich mich hier mit einem Hinweis begnügen: Die Frage nach den ‚Spielregeln der Politik‘ in der damaligen Zeit ergibt sich fast notwendig aus der Frage nach den Verhaltensnormen und -erwartungen innerhalb und zwischen den Personengruppen, deren Interaktion das Geschehen bestimmt. Zeichenhafte Demonstrationen und in Rituale gekleidete Formen der Kommunikation werden zum Ausdruck einer gemeinsam anerkannten Ordnung; sie binden die Beteiligten und vermitteln eine Erwartungssicherheit, die institutionell nicht garantiert werden kann. Konflikte werden in der Regel aufgrund von Vermittlung beendet, nicht durch einen Richterspruch; Unterwerfung, Strafe und Vergebung müssen in eine dem Rang der Kontrahenten gemäße Balance gebracht werden, wenn spaltende Gegensätze überwunden werden sollen.<sup>66</sup> Gewiss ist mit den hier gewonnenen Einsichten nicht der gesamte Bereich königlicher Herrschaftsausübung erfasst. Aber vieles von dem, was die Forschung vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg in den Fokus der Betrachtung gestellt hat, erfährt von dem neu gewonnenen Blickpunkt her eine

<sup>62</sup> Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verfassungsgeschichte 1, ed. Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Stuttgart 1983) 66–142, hier 81, nimmt die Frage nach den ‚Mitteln und Wegen der Herrschaftsverwirklichung‘ als Leitlinie zur angemessenen Beschreibung mittelalterlicher ‚Verwaltung‘. In gewollter Zuspitzung benannte die Problematik 1994 Gerd Althoff, Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen?, in: ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997) 282–304. Vgl. jetzt die Beiträge zu einem internationalen Kolloquium des Münsterschen Sonderforschungsbereichs 496 zum Thema ‚Geltungsansprüche schriftlich fixierter Normen und ‚ungeschriebener Gesetze‘ im Mittelalter‘, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007).

<sup>63</sup> Gerd Althoff, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Stuttgart 2005) 277–474. Vgl. auch die Konzeption von Paolo Grossi, Ein Recht ohne Staat. Der Autonomiebegriff als Grundlage der mittelalterlichen Rechtsverfassung, in: Staat, Politik, Verwaltung in Europa. Gedächtnisschrift für Roman Schnur, ed. Rudolf Morsey/Helmut Quaritsch/Heinrich Siedentopf (Berlin 1997) 19–29; ausführlichere Begründung in ders., L’ordine giuridico medievale (Roma/Bari 1995); Ablehnung beider Positionen bei von Moos, Das Öffentliche 75–83; gegen Althoff jetzt Goetz, Wahrnehmung 55–58.

<sup>64</sup> Gerd Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter (Darmstadt 1990); ders., Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, in: ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997) 185–198; ders., Von der Macht zum Konsens; vgl. Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft.

<sup>65</sup> Keller, Grundlagen 26f.; ders., Reichsorganisation 183–185; vgl. Grossi, Recht ohne Staat.

<sup>66</sup> Althoff, Rituale als ordnungsstiftende Elemente (in diesem Band).



andere Zuordnung, nicht zuletzt all das, was der älteren Historiographie die staatlich-anstaltlichen Züge ottonischer Königsherrschaft zu beweisen schien: der ständige Umzug des Königshofes durch das Reich,<sup>67</sup> die königliche Gerichtsbarkeit,<sup>68</sup> die kontinuierliche Vergabe von Privilegien,<sup>69</sup> die ständig wiederkehrende Herrschaftsrepräsentation im kirchlichen Rahmen.<sup>70</sup>

Die Forschung zu diesen Fragen ist international vernetzt, so dass sich auch eine international kommunizierbare Terminologie und gängige Übersetzungsgleichungen entwickeln, was die Gefahr tief greifender Missverständnisse mindert. Aber man darf nicht übersehen, dass Schwierigkeiten bleiben, weil in die Fachsprachen der Historikerinnen und Historiker ständig Vokabeln einfließen, die dem Alltagsgebrauch, etwa der aktuellen politischen Diskussion in den jeweiligen Ländern, entstammen. Im wissenschaftlichen Diskurs werden auch sie unbemerkt zu Fachbegriffen und bleiben doch mit dem fließenden Gebrauchsvokabular verbunden. Im internationalen Austausch der Geschichtswissenschaft kann es die Verständigung zweifellos erheblich fördern, ist sogar vielleicht die Voraussetzung wirklichen Verständnisses, wenn man sich die Wissenschaftstradition mit ihrer Terminologie, ihren Fragestellungen und ihren Deutungshorizonten bewusst macht, aus der ein anderssprachiger Diskussionspartner kommt; denn dadurch werden die Sichtweisen des einzelnen Forschers auch bei gemeinsamen, aus der Diskussion entwickelten Themen stets mitbestimmt, und nur so kann man sich mit Ergebnissen fruchtbar auseinandersetzen.

Das Gemeinte sei auch hier kurz am Beispiel verdeutlicht: Lassen sich die „Spielregeln der Politik“ im Sinne Althoffs einfach in andere Sprachen übersetzen? Ist sein Ritualverständnis beeinflusst von den Möglichkeiten, welche die deutsche Sprache sowohl im Rahmen fachlicher Traditionen als auch eines gängigen journalistischen Vokabulars zur Be- und Umschreibung des Gemeinten bietet?<sup>71</sup> Im Streit um die Legitimität der Weimarer Republik, um ihre Institutionen und ihre neuen Symbole wurden in Deutschland nach 1918 – als Folge des von vielen nicht akzeptierten Umbruchs – politische Symbolik, zeichenhaftes Handeln, öffentliche Rituale und straff organisierte Inszenierungen wesentliche Elemente der politischen Praxis und auch theoretisch reflektiert. Die virtuose Handhabung des Instrumentariums durch die Faschisten und Nationalsozialisten sichert den einschlägigen Begriffen und Kategorien Aktualität bis in die jüngste zeithistorische Forschung; die Medien rekurrieren heute ständig auf die Perspektiven und das Vokabular; in der Öffentlichkeit werden die Botschaften von Inszenierungen und ritualisierter Symbolik deutlich wahrgenommen.<sup>72</sup> Macht es Sinn, hier um einen

<sup>67</sup> Andreas Kränzle, Der abwesende König. Überlegungen zur ottonischen Königsherrschaft, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997) 120–157; Hagen Keller, Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet. Inszenierungen der ‚Gegenwart des Herrschers‘ in einer vom König selten besuchten Landschaft, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, ed. Jürgen Petersohn (Vorträge und Forschungen 54, Stuttgart 2001) 205–245.

<sup>68</sup> Hagen Keller, Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: *La giustizia nell’alto medioevo (secoli IX–XI)*, 2 Bde. (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 44, Spoleto 1997) 1, 91–128; die Tagungsbände vermitteln einen guten Überblick über den Stand der internationalen Diskussion. Zu den veränderten Perspektiven vgl. Grossi, Recht ohne Staat; Althoff, Recht nach Ansehen; Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft; Hermann Kamp, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Darmstadt 2001) 129–184.

<sup>69</sup> Hagen Keller, Hulderweis durch Privilegien: symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes, in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004) 309–321; ders., Otto der Große urkundet; Hartmut Beyer, Urkundenübergabe am Altar. Zur liturgischen Dimension des Beurkundungsaktes bei Schenkungen der Ottonen und Salier an Kirchen, Frühmittelalterliche Studien 38 (2004) 323–346.

<sup>70</sup> Stefan Weinfurter, Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten (Regensburg 1999) 127–167; Hagen Keller, Ritual, Symbolik und Visualisierung in der Kultur des ottonischen Reiches, in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001) 23–59; ders., Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der ‚Herrschaftspräsentation‘ unter Otto dem Großen, in: *Ottonische Neuanfänge*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mainz 2001), 189–211; Bernd Schneidmüller, Zwischen Gott und den Getreuen. Vier Skizzen zu den Fundamenten der mittelalterlichen Monarchie, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002) 193–224, 210–219.

<sup>71</sup> Gerd Althoff, Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, ed. ders. (Vorträge und Forschungen 51, Sigmaringen 2001) 157–176; ders., Macht der Rituale 10–14.

<sup>72</sup> Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004) 489–527. Die Veränderung des politischen Lebens (mit ihren Wirkungen auf die Staatslehre) durch symbolische Aktionen, politische Rituale, programmatisch gestaltete Inszenierungen, die auch den Alltag durchdrangen, in der Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reiches wurde von Arnold Bergstraesser während meines Studiums (um 1960) in seinen Seminaren sehr nachdrücklich thematisiert. Die dabei spürbare Zeitzugenschaft mag hier illustriert werden durch Cassirer, *Vom Mythos* 367–378, bes. 371–375. Vgl. auch Rudolf

einheitlichen, allgemeingültigen Ritualbegriff zu streiten, wenn seine Verwendung beispielsweise in der französischen Wissenschaft ganz entscheidend von ethnologischen, sozialanthropologisch ausgerichteten Forschungen geprägt ist?<sup>73</sup> Oder soll man für die vergleichende internationale Diskussion solche Bedeutungsunterschiede – im Wissen um sie! – bewusst akzeptieren und sie als Anregung nutzen, um die Vergegenwärtigung historischer Phänomene in heutiger Sprache flexibel den möglichen Interpretationen anzupassen und um das Vokabular der Beschreibung im jeweiligen Sprachgebiet auch für Nichtspezialisten verständnisfördernd zu erweitern? Meines Erachtens brauchen wir die mit den Sprachen Europas gegebene Pluralität europäischer Erfahrungen und Perspektiven, wenn wir Gemeinsamkeiten der vielgestaltigen europäischen Kultur – und die Formen des ‚Staates‘, der ‚Staatlichkeit‘ gehören zentral dazu<sup>74</sup> – im historischen Rückblick vergleichend erfassen und für unsere gemeinsame europäische Gegenwart adäquat darstellen wollen.<sup>75</sup> Unsere wissenschaftliche Auseinandersetzung um vormoderne Formen der Staatlichkeit besitzt wiederum einen Bezug zu aktuellen Diskussionen: Zwischen den Kompetenzen supranationaler Organisationen und gesteigerter Regionalautonomien verliert das Paradigma der Souveränität als Merkmal moderner Staatlichkeit an Relevanz; die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird in wachsendem Maße privaten Unternehmen übertragen; Schlichtung und Vermittlung haben Einzug in die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erhalten usf. Auch diese Entwicklung beeinflusst unseren Blick auf die Vergangenheit und bestimmt – vielleicht ohne dass wir uns dessen ganz bewusst sind – die Art und Weise mit, in der wir sie uns vergegenwärtigen.<sup>76</sup>

Die Herausforderungen für das Denken über den Staat, die von diesen Veränderungsprozessen ausgehen, sind dieses Mal freilich nicht einer spezifisch deutschen, sondern einer europäischen, letztlich globalen Problemlage geschuldet, und so sollte es auch von daher leichter sein, zu einer besseren internationalen Verständigung über die Sicht auf das historische Phänomen des Staates zu finden. In Italien bündelt der Neologismus „statualità“ seit wenigen Jahren die Diskussion um die Probleme staatlicher Organisation und Verfassung in der heutigen Welt. Während das ebenfalls neue englische Äquivalent „stateness“ bisher darauf beschränkt zu bleiben scheint, wird „statualità“ im Italienischen inzwischen auch mit Bezug auf die politisch-verfassungsmäßigen Strukturen der griechischen Polis, der römischen Republik, des spätrömischen Reiches und eben auch der mittelalterlichen und frühmodernen Monarchien gebraucht – wenn ich recht sehe, sehr weitgehend mit demselben Bedeutungsspektrum wie „Staatlichkeit“ im Deutschen.<sup>77</sup>

---

Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und Aufsätze (Berlin <sup>2</sup>1968) 119–276, 140f., 148f., 162f.

<sup>73</sup> Vgl. Philipp Buc, *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory* (Princeton/Oxford 2001) 1–12, 203–247; Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27 (2000) 389–405.

<sup>74</sup> Dass in allen Debatten um die Verwendung des Begriffs ‚Staat‘ der (moderne) europäische Staat den Bezugspunkt bildet, braucht nicht belegt zu werden; vgl. statt vieler Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*; Roth, *Genealogie des Staates*. Zu einem vernachlässigten Aspekt Hagen Keller, *Die Verantwortung des Einzelnen und die Ordnung der Gemeinschaft. Zum Wandel gesellschaftlicher Werte im 12. Jahrhundert*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 40 (2006) 183–197 = ders., *La responsabilità del singolo e l'ordinamento della comunità. Il cambiamento dei valori sociali nel XII secolo*, in: *Il secolo XII: la 'renovatio' dell'Europa cristiana*, ed. Giles Constable/Giorgio Cracco/Hagen Keller/Diego Quaglioni (*Annali dell'Istituto storico italo-germano in Trento. Quaderni* 62, Bologna 2003) 67–88.

<sup>75</sup> Ähnlich Keller, *Scrittura* 466.

<sup>76</sup> Das wurde z. B. 1981 von Sprandel, *Perspektiven* 122 f., und in der anschließenden Diskussion angesprochen. Zur Krise des Staatsbegriffs im 20. Jahrhundert statt vieler, Roth, *Genealogie des Staates* 9–32, 822–802 (mit Literatur). Anregungen zum Nachdenken verdanke ich hier Vorträgen von Hermann Lübke und Heinz Holzhauer und deren Diskussion im kleinen Kreis von Kollegen; vgl. jetzt James J. Sheehan, *The future of the European state: Some historical reflections on the German case*, in: *Bulletin of the German Historical Institute* 42 (2008) 9–20. Auf Parallelen zwischen den heutigen Perspektiven auf die mittelalterliche Staatlichkeit und dem Wandel staatlicher Funktionen in unserer Gegenwart hat Gerd Althoff mehrfach hingewiesen, z. B. ders., *Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter*, in: *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, ed. Albrecht Cordes/Bernd Kanowski (Frankfurt am Main 2002) 79–92.

<sup>77</sup> Während in den großen Wörterbüchern der italienischen Sprache bis um 2000 kein Lemma „statualità“ zu finden ist, weisen neueste Lexika es aus. In Politik, Journalismus, Rechtswissenschaft, Politologie und Soziologie ist der Gebrauch von „statualità“ im Hinblick auf die Probleme staatlicher Organisation der heutigen Welt fast ubiquitär. In unserem Kontext ist einschlägig: Andrea Gamberini, *L'alba di una nuova statualità. Monarchie e principati fra XI e XIII secolo*, in: *Storia d'Europa e del Mediterraneo*, dir. Alessandro Barbero, sezione IV: *Il medioevo (secoli V – XV)* 8: *Popoli, potere*,

Wie mir scheinen will, wäre es in der derzeitigen Phase der Diskussion gar nicht wünschenswert, die analysierten Einzelsituationen mit den gewonnenen Beobachtungen auf fast abstrakte Großkategorien zu projizieren, wie sich dies bei der Frage nach „dem Staat“ – wie eine lange Erfahrung lehrt – unweigerlich ergibt. Es geht nicht darum, „Staat“ so zu definieren, dass auch das, was wir im Westteil des frühmittelalterlichen Europa an politischer Organisation vorfinden, darunter subsumiert werden kann, sondern wir müssen aus der quellennahen Beschreibung heraus abtasten, wo der explizite oder implizite Vergleich mit späteren Ausformungen europäischer Staatlichkeit die Phänomene deutlicher hervortreten lässt und wo eine unreflektierte Angleichung das Spezifische jener Zeit verdeckt. Der Untertitel zu Gerd Althoffs Ottonenbuch, „Königsherrschaft ohne Staat“<sup>78</sup>, führt mit den zugehörigen Analysen meines Erachtens wesentlich näher an die in unseren Quellen berichteten Phänomene und an die Erklärung der Strukturen heran, als alle Plädoyers dafür, dass das ottonische Reich ein „Staat im vollen Sinne“ gewesen sei, wie dies Below vor hundert Jahren beweisen wollte und wie dies z. B. Dušan Třeštík jüngst noch für den böhmischen „Staat“ des 10. Jahrhunderts postuliert hat.<sup>79</sup> Doch schon der Streit darüber scheint mir von den Problemen abzulenken, die wir für das frühere Mittelalter unter der Frage nach der „Staatlichkeit“ – im deutschen Wortsinn – eigentlich erforschen wollen und verständlich machen sollten.

---

dinamiche, ed. Sandro Carocci (Roma 2006) 665–708; als frühen Beleg: Marcello Bonazza, *Il fisco in una statualità divisa. Impero, principi e ceti in area trentino-tirolese nella prima età moderna* (Istituto storico italo-germanico in Trento, Monografie 35, Bologna 2001).

<sup>78</sup> Althoff, *Ottonen* 7f.; ders., *Von der Macht zum Konsens*; vgl. auch Keller, *Reichsorganisation* 162–168, 181–185, 191–195. Kritik bei Goetz, *Mediävistik* 180–185; vgl. Pohl, *Staat* 15–27, 32–38, auf die Althoff, *Rituale als staatskonstituierende Elemente*, antwortet.

<sup>79</sup> Below, *Staat III–VII*; Dušan Třeštík, „Eine große Stadt der Slawen namens Prag“, in: Boleslav II. *Der tschechische Staat um das Jahr 1000*, ed. Petr Sommer (*Colloquia mediaevalia Pragensia* 2, Praha 2001) 93–138, hier 93–95, 103f. mit Anm. 44. Aus diesem Staatsbegriff werden Notwendigkeiten der „Staatsraison“ abgeleitet, die nach den Balkankriegen unserer jüngsten Zeit erschrecken; mit den Denkkategorien des 10. Jahrhunderts haben sie nichts zu tun.

